

Steuergesetz

vom 9. April 1998¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Mai 1997² sowie von der Nachtragsbotschaft vom 24. Juni 1997³ und von der 2. Nachtragsbotschaft vom 16. Dezember 1997⁴ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Steuerhoheiten und Steuerarten

a) Staat

Art. 1.

¹ Der Staat erhebt:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Gewinn- und Kapitalsteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von juristischen Personen;
- c) Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen;
- d) Grundstückgewinnsteuern von natürlichen und bestimmten juristischen Personen;
- e) Erbschafts- und Schenkungssteuern von natürlichen Personen und bestimmten juristischen Personen.

b) Politische Gemeinden

Art. 2.

¹ Die politischen Gemeinden erheben:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Grundsteuern von natürlichen und juristischen Personen;
- c) Handänderungssteuern von natürlichen und juristischen Personen.

² Sie können Vergnügungssteuern erheben.

c) Kirchengemeinden und Konfessionsteile

Art. 3.

¹ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Konfessionsteile, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften können Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit erheben.

d) Ortsgemeinden und Korporationen

Art. 4.

¹ Ortsgemeinden und öffentlich-rechtliche Korporationen können Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen erheben, wenn die Regierung dies bewilligt.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Ortsgemeinde oder die Korporation notwendige öffentliche Aufgaben erfüllt und die Ausgaben nicht aus anderen Einnahmen bestreiten kann.

Steuereinheit

Art. 5.

¹ Die Steuer, die sich aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze ergibt, ist die einfache Steuer zu 100 Prozent, wenn sich deren tatsächliche Höhe nach dem Steuerfuss bestimmt.

Steuerfuss

Art. 6.

¹ Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Gewinn- und Kapitalsteuern, der Quellensteuern und der Grundstückgewinnsteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss.

² Der Steuerfuss wird jährlich in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt:

- a) für die Staatssteuern durch den Grossen Rat bei der Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) für die übrigen Einkommens- und Vermögenssteuern durch die zuständigen Organe der Gemeinden, Korporationen und Konfessionsteile.

Zuschläge

a) Zuschläge zur Staatssteuer

Art. 7.

1

² Der Staat erhebt ausserdem jährlich Zuschläge zu den Gewinn- und Kapitalsteuern, zu den Minimalsteuern auf Grundstücken sowie zu den Grundstückgewinnsteuern.

³ Die Zuschläge betragen 220 Prozent der einfachen Steuer je Steuerart.

b) Gemeindeanteile

Art. 8.⁵

¹ Die politischen Gemeinden, in denen die Steuerpflicht besteht, erhalten:

a) 80 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie zu den Minimalsteuern auf Grundstücken;

b) 120 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Grundstückgewinnsteuern.

² Vorbehalten bleibt Art. 28bis des Finanzausgleichsgesetzes⁶.

³ Führt der katholische Konfessionsteil in St.Gallen eine Sekundar- oder Realschule, erhält er einen angemessenen Anteil an den der politischen Gemeinde St.Gallen zukommenden Gemeindeanteilen.

c) Ausgleichsbeiträge an Kirchgemeinden

Art. 9.

¹ Mit hohen Steuern belastete Kirchgemeinden erhalten für den Steuerausgleich von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern 22,5 Prozent der einfachen Steuer. Diese werden dem katholischen und dem evangelischen Konfessionsteil nach dem Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung zugeschrieben.

² Die zuständigen Organe der Konfessionsteile erlassen Vorschriften über die Verteilung der Ausgleichsbeiträge. Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Art. 10.⁷

Steuererleichterungen

Art. 11.

¹ Die Regierung kann nach Anhören des Gemeinderates der Standortgemeinde Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und höchstens für die neun folgenden Jahre auf die anteiligen Einkommens- und Vermögenssteuern oder auf die Gewinn- und Kapitalsteuern Erleichterungen gewähren.

² Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

Gegenrecht

Art. 12.

¹ Die Regierung kann mit anderen Kantonen oder mit ausländischen Staaten Gegenrechtsvereinbarungen über Steuerbefreiungen oder andere gegenseitige Beschränkungen der Steuerhoheit abschliessen.

ZWEITER TEIL: STAATSSTEUERN

Erster Abschnitt: Einkommens- und Vermögenssteuern

I. Steuerpflicht

Persönliche Zugehörigkeit

Art. 13.

¹ Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

² Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³ Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, aufhält:

a) bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während wenigstens 30 Tagen;

b) ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während wenigstens 90 Tagen.

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Art. 14.

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
- b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;
- e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
- f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Umfang der Steuerpflicht

Art. 15.

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach Art. 14 dieses Gesetzes eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

Steuerausscheidung

a) Grundsätze

Art. 16.

¹ Die Steuerausscheidung erfolgt im Verhältnis zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

² Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wird im Verhältnis zum Ausland durch direkte Zuweisung der Einkommens- und Vermögensbestandteile vorgenommen, wenn dadurch eine Unter- oder Überbesteuerung auf Dauer besser vermieden werden kann oder wenn diese Methode für die direkte Bundessteuer angewendet wird.

³ Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz versteuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton wenigstens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen.

b) Verluste

Art. 17.

¹ Auf Einkünften, mit denen nach den Grundsätzen des Bundesrechts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, wird eine Nachsteuer erhoben, soweit in den sieben nachfolgenden Steuerperioden im Belegheitskanton steuerbare Erträge und Gewinne anfallen.

² Erfolgt die Steuerausscheidung nach Art. 16 Abs. 2 dieses Gesetzes, kann ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Einkünften verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits verrechenbar sind. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, wird im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Vorjahresverluste eine Nachsteuer erhoben. In allen übrigen Fällen werden Auslandsverluste nur

satzbestimmend berücksichtigt.

Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht

Art. 18.

¹ Steuerpflichtige, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt.

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton wenigstens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Art. 19.⁸

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Steuerpflichtige im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Tode oder dem Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³ Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch die Bundesgesetzgebung über die Steuerharmonisierung⁹ und durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

Familienbesteuerung

Art. 20.¹⁰

¹ Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet.

² Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet.

³ Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss Art. 48 Abs.1 lit. a dieses Gesetzes zusteht.

⁴ Selbständig besteuert werden:

- a) Unmündige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen;
- b) Kinder für Einkommen aus Erwerbstätigkeit und für Grundstückgewinne.

Personengemeinschaften

a) Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften; ausländische Handelsgesellschaften und andere Personengemeinschaften

Art. 21.¹¹

¹ Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind als solche nicht steuerpflichtig. Ihr Einkommen und Vermögen werden den einzelnen Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

² Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den Bestimmungen für die juristischen Personen.

b) Erbengemeinschaften

Art. 22.¹²

¹ Erbengemeinschaften sind als solche nicht steuerpflichtig. Ihr Einkommen und Vermögen werden den einzelnen Erben oder Bedachten anteilmässig zugerechnet.

² Bei Ungewissheit über die erbberechtigten oder bedachten Personen oder über die auf sie entfallenden Anteile wird die Erbengemeinschaft als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen am letzten Wohnsitz und nach den letzten persönlichen Verhältnissen der verstorbenen Person besteuert.

Vermögen mit unklaren Anspruchsverhältnissen

Art. 23.¹³

¹ Sind Ansprüche auf ein Vermögen nicht gegeben, ungewiss oder nicht

nachweisbar, wird es als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Regeln besteuert.

Steuernachfolge

Art. 24.

¹ Stirbt der Steuerpflichtige, treten seine Erben in seine Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.

² Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und mit dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts über den nach schweizerischem Recht ermittelten gesetzlichen Anteil hinaus erhält.

Haftung

Art. 25.¹⁴

¹ Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten haften solidarisch. Bei ausgewiesener Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten haftet der andere für den Steueranteil, der auf sein Einkommen und sein Vermögen entfällt. Ehegatten haften solidarisch für den Steueranteil, der auf das Einkommen und das Vermögen der Kinder entfällt.

² Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch:

- a) die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Steueranteil, der auf ihr Einkommen und ihr Vermögen entfällt;
- b) die in der Schweiz wohnenden Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der im Ausland wohnenden Teilhaber;
- c) Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die vom Händler oder Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn der Händler oder Vermittler in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Käufer und Verkäufer haften jedoch nur, soweit sie einem Händler oder Vermittler mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland einen entsprechenden Auftrag erteilt haben;
- d) die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder im Kanton gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn der Steuerpflichtige keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

³ Mit dem Steuernachfolger haften für die Steuer des Erblassers solidarisch der Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker. Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Besteuerung nach dem Aufwand

a) Berechtigte Personen

Art. 26.

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach wenigstens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

b) Bemessung und Berechnung

Art. 27.

¹ Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuersätzen berechnet. Sie wird wenigstens gleich hoch angesetzt wie die nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

² Die Regierung erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Sie kann eine von Abs. 1 dieser Bestimmung abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um dem in Art. 26 dieses Gesetzes erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen

Art. 28.

¹ Die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und der bei ihnen bestehenden Vertretungen werden nicht besteuert, soweit das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

² Bei teilweiser Steuerpflicht gilt Art. 18 Abs. 1 dieses Gesetzes.

II. Einkommenssteuer

Steuerbare Einkünfte

a) Allgemeines

Art. 29.

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

² Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs.

³ Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens unterliegen der Grundstückgewinnsteuer.

b) Unselbständige Erwerbstätigkeit

Art. 30.

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

c) Selbständige Erwerbstätigkeit

1. Allgemeines

Art. 31.¹⁵

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³ Führt der Steuerpflichtige eine ordnungsgemässe Buchhaltung, gilt Art. [82](#) dieses Gesetzes sachgemäss.

⁴ Kapitalgewinne aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke des Geschäftsvermögens werden den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zugerechnet, soweit der Anlagewert nach Abzug aufgeschobener Grundstückgewinne im Sinn von Art. [132](#) Abs.1 lit. d dieses Gesetzes den Einkommenssteuerwert übersteigt. Art. [138](#) dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.

2. Umstrukturierungen

Art. 32.

¹ Eine erfolgsneutrale Umstrukturierung einer Personenunternehmung kann ohne Besteuerung der stillen Reserven erfolgen, soweit sie keine Liquidations- oder Veräusserungsmassnahme darstellt und die im Zeitpunkt der Umstrukturierung vorhandenen stillen Reserven der Besteuerung in der Schweiz nicht entzogen werden.

² Die Besteuerung der stillen Reserven kann, solange die Steuerpflicht im Kanton besteht, auch unterbleiben, wenn eine Personenunternehmung als Folge der Umstrukturierung ganz oder teilweise in eine Holding- oder Domizilgesellschaft überführt wird.

³ Die Regierung erlässt Ausführungsvorschriften.

d) Bewegliches Vermögen

Art. 33.¹⁶

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines wenigstens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinn von Art. 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer¹⁷ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer¹⁸);
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

² Nicht steuerbar ist der Erlös aus Bezugsrechten, die zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

e) Unbewegliches Vermögen

Art. 34.¹⁹

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Grundstücken, soweit sie dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

² Der Mietwert gemäss Abs. 1 lit. b dieser Bestimmung entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend vermietet werden. Er ist auch dann voll steuerbar, wenn das Grundstück zu einem tieferen Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird.

³ Der Mietwert des Grundstücks, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird angemessen herabgesetzt. Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

f) Einkünfte aus Vorsorge

Art. 35.²⁰

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten.

³ Einkünfte aus Leibrenten und aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

g) Übrige Einkünfte

Art. 36.²¹

¹ Steuerbar sind auch:

- a) alle andern Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
- b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss Art. 37 lit. k dieses Gesetzes;
- f) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

h) Steuerfreie Einkünfte

Art. 37.²²

¹ Steuerfrei sind:

- a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;
- c) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten. Art. 33 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
- d) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet;
- e) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- f) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 36 lit. f dieses Gesetzes;
- g) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst;
- h) die Zahlung von Genugtuungssummen;
- i) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- k) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.

Ermittlung des Reineinkommens

a) Grundsatz

Art. 38.

¹ Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge gemäss Art. 39 bis 46 dieses Gesetzes abgezogen.

² Das Reineinkommen entspricht wenigstens dem Aufwand der davon lebenden Personen, wenn nicht der Steuerpflichtige nachweist, dass der Aufwand aus steuerfreien Einkünften oder aus Vermögen bestritten wurde.

b) Unselbständige Erwerbstätigkeit

Art. 39.

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a bis c dieser Bestimmung legt die Regierung Pauschalansätze fest; dem Steuerpflichtigen steht im Falle von Abs. 1 lit. a und c dieser Bestimmung der Nachweis höherer Kosten offen.

c) Selbständige Erwerbstätigkeit

1. Allgemeines

Art. 40.²³

¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Soweit sie geschäftsmässig begründet sind, gehören dazu insbesondere:

- a) die verbuchten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen;

- b) die verbuchten Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des ausgewiesenen Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;
- c) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
- d) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, wenn jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- e) die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes entfallen.

³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

2. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen

Art. 41.

¹ Geschäftsmässig begründet sind:

- a) Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen;
- b) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen vorübergehenden Wertverminderung entsprechen;
- c) Rückstellungen, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist;
- d) Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, soweit ihre geschäftliche Notwendigkeit ausgewiesen ist.

² Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, werden dem Geschäftsertrag zugerechnet.

3. Verluste

Art. 42.

¹ Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

4. Ersatzbeschaffungen

Art. 43.

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden. Als übertragene stille Reserve gilt auch der wieder angelegte, aufgeschobene Grundstücksgewinn im Sinn von Art. 132 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes. Ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Wird diese Rückstellung nicht innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet, wird sie dem Geschäftsertrag zugerechnet.

³ Betriebsnotwendig ist Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

d) Privatvermögen

Art. 44.

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

² Bei Grundstücken des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

³ Abziehbar sind ausserdem die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Regierung legt diesen

Pauschalabzug fest.

⁵ Die den Erträgen aus vermieteten oder verpachteten Grundstücken gegenüberstehenden Baurechtszinsen können abgezogen werden.

e) Allgemeine Abzüge

1. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

Art. 45.²⁴

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 33 und 34 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50 000.-;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen auf Leistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen auf Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG²⁵;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f dieser Bestimmung fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4800.- für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 2400.- für die übrigen Steuerpflichtigen. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1000.- für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um Fr. 500.- für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn keine Beiträge nach lit. d und e dieser Bestimmung abgezogen werden. Sie erhöhen sich um Fr. 600.- für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann.

² Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500.- abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

2. Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

Art. 46.

¹ Von den um die Aufwendungen und die Abzüge gemäss Art. 39 bis 45 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkünfte) werden ausserdem abgezogen:

- a) die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen;
- b) die Ausbildungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Kinder, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen, höchstens Fr. 15 000.- für jede in Ausbildung stehende Person;
- c) die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die Zuwendungen im Steuerjahr 500 Franken übersteigen, insgesamt höchstens 10 Prozent der Nettoeinkünfte.

f) Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

Art. 47.

¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

- a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;
- b) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
- c) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- d) Einkommens-, Vermögens-, Quellen-, Grundstückgewinn-, Erbschafts-,

Schenkungs-, Handänderungs- und Vergnügungssteuern sowie gleichartige ausländische Steuern.

g) Sozialabzüge

1. Grundsatz

Art. 48.²⁶

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug Fr. 5500.- für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind und für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, wenn der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt;
- b) als Kinderbetreuungsabzug höchstens Fr. 2000.- für jedes Kind unter 15 Jahren, für das ein Abzug gemäss Bst. a dieser Bestimmung beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd arbeitsunfähig ist oder der ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist;

c) ...

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.

2. Vorbehalt geänderten Rechts

Art. 49.²⁷

¹ Ist Art. 46 lit. b dieses Gesetzes aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Steuerharmonisierung²⁸ nicht mehr anwendbar, kommt der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache auf und beansprucht er keinen Abzug gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes, wird anstelle des Abzugs gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes als Kinderabzug gewährt:

- a) Fr. 4000.- für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist;
- b) Fr. 6000.- für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht;
- c) Fr. 10 000.- für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss.

² Der Kinderabzug gemäss Abs. 1 lit. c dieser Bestimmung vermindert sich, soweit der Staat Stipendien gewährt, um den entsprechenden Betrag, jedoch höchstens auf den Abzug gemäss Abs. 1 lit. b dieser Bestimmung.

h) Steuerberechnung

1. Steuersatz

Art. 50.²⁹

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

		Fr.
0	Prozent für die ersten	2 200.-
0,5	Prozent für die weiteren	2 800.-
1	Prozent für die weiteren	2 700.-
2	Prozent für die weiteren	2 100.-
3	Prozent für die weiteren	2 100.-
4	Prozent für die weiteren	2 600.-
5	Prozent für die weiteren	3 700.-
6	Prozent für die weiteren	6 900.-
7	Prozent für die weiteren	9 600.-
8	Prozent für die weiteren	16 000.-

9	Prozent für die weiteren	21 100.-
10	Prozent für die weiteren	176 200.-

² Für steuerbare Einkommen über Fr. 248 000.- beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 9 Prozent.

³ Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

⁴ Abs. 3 dieser Bestimmung wird auch auf verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige angewendet, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

2. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Art. 51

¹ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Steuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

3. Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter

Art. 52.³⁰

¹ Kapitalleistungen gemäss Art. 35 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile gemäss Art. 36 Bst. b dieses Gesetzes werden gesondert zum Satz einer entsprechenden wiederkehrenden Leistung, wenigstens zum Satz eines steuerbaren Einkommens von Fr. 20 000.-, besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Diese wird für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten um 25 Prozent ermässigt. Art. 50 Abs. 3 dieses Gesetzes wird nicht angewendet.

² Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

³ Der Steueranspruch auf die Jahressteuer entsteht im Zeitpunkt, in dem die Leistung zufliesst.

⁴ Die Ermässigung für Ehegatten nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige angewendet, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

III. Vermögenssteuer

Steuerbares Vermögen

Art. 53.

¹ Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

² Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet.

³ Bei Anteilen an Anlagefonds ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.

Bewertung

a) Grundsatz

Art. 54.

¹ Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

b) Bewegliches Vermögen

1. Geschäftsvermögen

Art. 55.

¹ Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen (ausgenommen Wertschriften), die zum Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet.

2. Wertschriften

Art. 56.

¹ Wertpapiere werden nach dem Kurswert oder, wenn kein solcher besteht, nach dem inneren Wert bewertet.

² Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen wird die Verlustwahrscheinlichkeit berücksichtigt.

³ Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

c) Unbewegliches Vermögen

1. Grundsatz

Art. 57.³¹

¹ Der Verkehrswert von Grundstücken entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend veräussert werden.

² Im Übrigen regelt die Regierung die Schätzung des Verkehrswertes durch Verordnung.

2. Ausnahme für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Art. 58.³²

¹ Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bürgerliche Bodenrecht fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, werden zum Ertragswert bewertet.

² Die Schätzung des Ertragswertes richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über das bürgerliche Bodenrecht.

Ergänzende Vermögenssteuer

a) Gegenstand

Art. 59.

¹ Wird ein zum Ertragswert bewertetes Grundstück ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entfremdet, wird eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben.

² Der Anspruch auf die ergänzende Vermögenssteuer entsteht mit dem die Steuer auslösenden Ereignis.

b) Steueraufschiebende Veräusserungen

Art. 60.

¹ Die ergänzende Vermögenssteuer wird bei Eigentumswechseln gemäss Art 132 Abs. 1 lit. a bis d dieses Gesetzes aufgeschoben.

² Vorbehalten bleibt die Besteuerung bei Ersatzbeschaffung gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes ausserhalb des Kantons.

c) Berechnung

Art. 61.³³

¹ Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der Verkehrswerte des Grundstücks am Anfang und am Ende der massgebenden Dauer.

² Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, wird für die Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer auf die letzte Veräusserung abgestellt, die keinen Steueraufschub bewirkt hat.

³ Die ergänzende Vermögenssteuer wird getrennt vom übrigen Vermögen erhoben. Sie wird für die Dauer berechnet, während der das Grundstück zum Ertragswert bewertet wurde, längstens für 20 Jahre.

Schuldenabzug

Art. 62.

¹ Nachgewiesene Schulden, für die der Steuerpflichtige allein haftet, werden voll abgezogen, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als sie der Steuerpflichtige tragen muss.

Steuerfreies Vermögen

Art. 63.

¹ Der Vermögenssteuer unterliegen nicht:

- a) der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände;
- b) anwartschaftliche oder nicht rückkaufsfähige Ansprüche auf periodische Leistungen.

Steuerberechnung

a) Sozialabzüge

Art. 64.³⁴

¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) für jeden Steuerpflichtigen Fr. 75 000.-;
- b) für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, für das er einen Kinderabzug gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, zusätzlich Fr. 20 000.-.

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

b) Steuersatz

Art. 65.

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen beträgt 2 Promille.

² Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter Fr. 1000.- fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

IV. Zeitliche Bemessung

Steuerperiode

Art. 66.

¹ Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Steuerperiode.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Art. 52 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

⁴ Für die Abzüge gilt Abs. 3 dieser Bestimmung sachgemäss.

Bemessungsperiode

Art. 67.

¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

² Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

³ Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit erstellen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

Bemessung des Vermögens

Art. 68.³⁵

¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Wertpapiere ohne Kurswert gemäss Art. 56 Abs. 1 dieses Gesetzes können mit Zustimmung des Steuerpflichtigen zum Wert zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht bemessen werden.

² Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abschliesst, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.

⁴ Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem andern Kanton während der Steuerperiode, gilt Abs. 3 dieser Bestimmung sachgemäss.

Begründung und Auflösung der Ehe

Art. 69.³⁶

¹ Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert.

² Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehe wird jeder Ehegatte für die ganze laufende Steuerperiode getrennt besteuert.

³ Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

Zweiter Abschnitt: Gewinn- und Kapitalsteuern

I. Steuerpflicht

Steuersubjekt

Art. 70.

¹ Als juristische Personen werden besteuert:

- a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;
- b) die Vereine, die Stiftungen, die Korporationen des Privatrechts sowie die Körperschaften und die Anstalten des öffentlichen Rechts.

² Die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz sind den juristischen Personen gleichgestellt.

³ Ausländische juristische Personen sowie aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtige ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit sind den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

Steuerliche Zugehörigkeit

a) Persönliche Zugehörigkeit

Art. 71.

¹ Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

b) Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Art. 72.

¹ Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung ausserhalb der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

1. Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
2. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Umfang der Steuerpflicht

Art. 73.

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn wenigstens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig wenigstens 80 Prozent des eigenen oder durch Dritte geleisteten Beitrages zur Leistungserstellung im Ausland erbracht wird.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und des Kapitals, für die gemäss Art. 72 dieses Gesetzes eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

Steuerausscheidung

a) Grundsätze

Art. 74.

¹ Die Steuerausscheidung erfolgt im Verhältnis zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

² Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wird im Verhältnis zum Ausland durch direkte Zuweisung der Gewinn- und Kapitalanteile vorgenommen, wenn dadurch eine Unter- oder Überbesteuerung auf Dauer besser vermieden werden kann oder wenn diese Methode für die direkte Bundessteuer angewendet wird.

³ Juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz versteuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wenigstens den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital.

b) Verluste

Art. 75.

¹ Auf Gewinnen, mit denen nach den Grundsätzen des Bundesrechts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, wird eine Nachsteuer erhoben, soweit in den sieben nachfolgenden Steuerperioden im Belegenheitskanton steuerbare Gewinne anfallen.

² Erfolgt die Steuerausscheidung nach Art. 74 Abs. 2 dieses Gesetzes, kann ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits verrechenbar sind. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, wird im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Vorjahresverluste eine Nachsteuer erhoben. In allen übrigen Fällen werden Auslandsverluste nur

satzbestimmend berücksichtigt.

Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht

Art. 76.

¹ Juristische Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Gewinns oder Kapitals steuerpflichtig sind, entrichten die Gewinnsteuer nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.

² Juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz entrichten die Gewinnsteuer wenigstens nach dem Steuersatz, der dem in der Schweiz steuerbaren Gewinn und dem in der Schweiz steuerbaren Kapital entspricht.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Art. 77.³⁷

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes und der tatsächlichen Verwaltung ausserhalb des Kantons oder mit der Aufgabe der im Kanton steuerbaren Werte.

³ Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch die Bundesgesetzgebung über die Steuerharmonisierung³⁸ und durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

Steuernachfolge

Art. 78.

¹ Für die durch Fusion, Vereinigung, Umwandlung oder Übernahme aufgelöste juristische Person treten die Rechtsnachfolger in deren Rechte und Pflichten ein.

Haftung

Art. 79.

¹ Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag ihres Reinvermögens. Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

² Für die Steuern einer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die

- a) Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen;
- b) Grundstücke im Kanton oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

³ Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldete Steuer solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme, wenn die die Liegenschaft vermittelnde juristische Person weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz hat; Käufer und Verkäufer haften jedoch nur, soweit sie einem Händler oder Vermittler mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland einen entsprechenden Auftrag erteilt haben.

⁴ Für Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 80.

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten, soweit das Bundesrecht es vorsieht;
- b) der Staat und seine Anstalten;
- c) der katholische und der evangelische Konfessionsteil sowie ihre Anstalten, die Christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen und die Israelitische Gemeinde St.Gallen;
- d) die politischen Gemeinden, die Schul-, die katholischen und die evangelischen Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten;
- e) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen sowie die Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern

- deren Mittel dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
- f) die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit das Bundesrecht es vorsieht;
- g) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- h) die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;
- i) die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.

² Die Regierung kann ausserdem konzessionierte Verkehrsunternehmen ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien, wenn die verkehrspolitische Bedeutung des Unternehmens und dessen finanzielle Lage es rechtfertigen.

³ Für die gemäss Abs. 1 lit. e bis h dieser Bestimmung von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen bleibt die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer vorbehalten.

II. Gewinnsteuer

Steuerobjekt

a) Gegenstand

Art. 81.

¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

b) Berechnung des Reingewinns

1. Grundsätze

Art. 82.

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- a) dem Saldo der Erfolgsrechnung;
- b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:
 1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,
 2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen,
 3. Einlagen in die Reserven,
 4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person,
 5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Gewinnvorwegnahmen,
 6. geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;
- c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne. Der Liquidation ist die Beendigung der Steuerpflicht zufolge Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;
- d) den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital.

² Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sachgemäss nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

³ Bei Anlagefonds gelten die Nettoerträge aus direktem Grundbesitz als steuerbare Gewinne.

2. Erfolgsneutrale Vorgänge

Art. 83.

¹ Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

- a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;
- b) Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte in einen anderen Kanton, soweit keine Veräusserung oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;
- c) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung;

d) Mitgliederbeiträge bei Vereinen und Einlagen in das Vermögen von Stiftungen.

3. Erfolgswirksame Aufwendungen

Art. 84.³⁹

¹ Aufwendungen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

² Den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sind gleichgestellt:

- a) die Steuern, ausgenommen Strafsteuern und Steuerbussen;
- b) die als Arbeitgeber geleisteten Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) die freiwilligen Zuwendungen bis höchstens 10 Prozent des ausgewiesenen Gewinns an juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;
- d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- e) die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des ausgewiesenen Gewinns, soweit ihre geschäftliche Notwendigkeit ausgewiesen ist, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

⁴ Vereine können die zur Erzielung ihrer steuerbaren Gewinne erforderlichen Aufwendungen abziehen, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

4. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen

Art. 85.

¹ Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

² Geschäftsmässig begründet sind:

- a) Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen;
- b) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen vorübergehenden Wertverminderung entsprechen;
- c) Rückstellungen, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist.

³ Abschreibungen auf Beteiligungen gemäss Art. 91 Abs. 2 dieses Gesetzes, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen gemäss Art. 84 Abs. 2 lit. e dieses Gesetzes, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

5. Verluste

Art. 86.

¹ Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können vom Reingewinn abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Verluste gelten auch als berücksichtigt, wenn für eine Steuerperiode die Minimalsteuer gemäss Art. 100 dieses Gesetzes entrichtet wurde.

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen gemäss Art. 83 lit. a dieses Gesetzes sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

6. Ersatzbeschaffungen

Art. 87.

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können stille Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Wird diese Rückstellung nicht innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet, wird sie dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

³ Betriebsnotwendig ist Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

7. Umstrukturierungen

Art. 88.

¹ Eine erfolgsneutrale Umstrukturierung einer juristischen Person kann ohne Besteuerung der stillen Reserven erfolgen, soweit sie keine Liquidations- oder Veräusserungsmassnahme darstellt und die im Zeitpunkt der Umstrukturierung vorhandenen stillen Reserven der Besteuerung in der Schweiz nicht entzogen werden.

² Die Besteuerung der stillen Reserven kann, solange die Steuerpflicht im Kanton besteht, auch unterbleiben, wenn eine juristische Person als Folge der Umstrukturierung oder aus andern Gründen neu als Holding- oder Domizilgesellschaft besteuert wird.

³ Die Regierung erlässt Ausführungsvorschriften.

Steuerberechnung

a) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

1. Steuersatz

Art. 89.

¹ Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften entrichten als einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn:

- a) 4,5 Prozent, soweit der Gewinn 6 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals oder Fr. 200 000.- nicht übersteigt;
- b) 7,5 Prozent auf dem verbleibenden steuerbaren Gewinn.

2. Gemischte Beteiligungsgesellschaften

2.1 Grundsatz

Art. 90.

¹ Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von wenigstens Fr. 2 000 000.- aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent oder um die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.

³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

2.2 Kapitalgewinne auf Beteiligungen

Art. 91.

¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören, unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung, auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus den dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Art. 670 OR⁴⁰.

² Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Art. 670 OR⁴¹ werden bei der Berechnung der Ermässigung gemäss Art. 90 dieses Gesetzes nur berücksichtigt:

- a) soweit der Erlös oder die Aufwertung die Gestehungskosten übersteigt;
- b) sofern die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung wenigstens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während wenigstens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

³ Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung gemäss Art. 90 Abs. 3 dieses Gesetzes zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung gemäss Art. 670 OR⁴² werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

3. Holdinggesellschaften

Art. 92.

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur

Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig wenigstens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

² Vorbehalten bleibt die Besteuerung:

- a) der Erträge aus schweizerischem Grundeigentum, unter Berücksichtigung der Abzüge, die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechen;
- b) der Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt;
- c) der Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen, wenn diese:
 1. von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Muttergesellschaft zum Buchwert übertragen worden sind, bis zur Höhe der stillen Reserven, die zum Zeitpunkt der Übertragung bestanden haben;
 2. bei Anerkennung einer bestehenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holdinggesellschaft bereits zu deren Aktiven gehört haben, bis zur Höhe der stillen Reserven, die zum Zeitpunkt der Anerkennung bestanden haben;
- d) der Kapital- und Aufwertungsgewinne sowie der stillen Reserven bei Beendigung der Steuerpflicht im Kanton, deren Besteuerung gemäss Art. 32 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 2 dieses Gesetzes unterblieb.

³ Die Besteuerung der Kapital- und Aufwertungsgewinne gemäss Abs. 2 lit. c und d dieser Bestimmung entfällt, soweit sie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen betrifft, für die im Zeitpunkt des Aufschubs der Besteuerung eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer gemäss Art. 90 und 91 dieses Gesetzes möglich gewesen wäre.

⁴ Die Gewinnsteuer auf dem nach Abs. 2 dieser Bestimmung steuerbaren Gewinn berechnet sich nach dem Verhältnis des steuerbaren Gewinns zum gesamten Reingewinn.

4. Domicilgesellschaften

Art. 93.

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer auf Erträgen aus Beteiligungen gemäss Art. 90 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen. Sie entrichten jedoch die Gewinnsteuer:

- a) auf den übrigen Erträgen, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne, aus der Schweiz;
- b) auf einem Anteil an den übrigen Erträgen, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne, aus dem Ausland nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz;
- c) auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen sowie auf stillen Reserven, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 92 Abs. 2 lit. c oder d sowie Abs. 3 dieses Gesetzes sachgemäss erfüllt sind.

² Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste aus Beteiligungen, deren Erträge nicht der Besteuerung unterliegen, können nur mit Erträgen aus solchen Beteiligungen verrechnet werden.

³ Von der Ermässigung gemäss Abs. 1 lit. b dieser Bestimmung ausgeschlossen sind Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

⁴ Die Gewinnsteuer berechnet sich nach dem Verhältnis des steuerbaren Gewinns zum gesamten Reingewinn.

b) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

Art. 94.

¹ Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts entrichten eine einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn von 3 Prozent.

c) Übrige juristische Personen und Anlagefonds

Art. 95.

¹ Für Vereine, Stiftungen, Korporationen des Privatrechts und Anlagefonds berechnet sich die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn nach Art. 50 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes. Sie beträgt jedoch wenigstens 3 Prozent.

² Gewinne, die auf 12 Monate berechnet Fr. 10 000.- nicht erreichen, werden nicht besteuert.

III. Kapitalsteuer

Steuerobjekt

a) Gegenstand

Art. 96.

¹ Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

b) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Art. 97.

¹ Das steuerbare Eigenkapital setzt sich bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zusammen aus:

- a) dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven;
- b) dem Anteil am Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt;
- c) bei Holding- und Domizilgesellschaften dem Anteil an den stillen Reserven, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

c) Übrige juristische Personen und Anlagefonds

Art. 98.

¹ Als steuerbares Eigenkapital gilt bei:

- a) den übrigen juristischen Personen das Reinvermögen;
- b) den Anlagefonds der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.

² Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.

³ Bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken wird eine ergänzende Kapitalsteuer von 0,3 Promille einfache Steuer erhoben. Die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen werden sachgemäss angewendet.

Steuerberechnung

Art. 99.

¹ Die einfache Steuer vom Eigenkapital beträgt:

- a) 0,05 Promille, wenigstens Fr. 300.-, für Holding- und Domizilgesellschaften;
- b) 0,3 Promille für die anderen juristischen Personen.

² Für gemischte Beteiligungsgesellschaften ermässigt sich die Kapitalsteuer im Verhältnis der Beteiligungen zu den gesamten Aktiven.

³ Eigenkapital der übrigen juristischen Personen und der Anlagefonds unter Fr. 50 000.- wird nicht besteuert.

IV. Minimalsteuer auf Grundstücken

Grundsatz

Art. 100.⁴³

¹ Die juristischen Personen entrichten eine einfache Minimalsteuer von 0,6 Promille des Verkehrswertes⁴⁴ ihrer im Kanton gelegenen Grundstücke.

² Die Steuer tritt an die Stelle der Gewinn- und der Kapitalsteuer, wenn sie die auf Reingewinn und Eigenkapital geschuldeten Steuern um mehr als Fr. 500.- übersteigt.

Ausnahmen

Art. 101.

¹ Von der Minimalsteuer sind ausgenommen:

- a) neugegründete juristische Personen für die ersten zwei Geschäftsjahre, wenn sie nicht durch Umwandlung, Zusammenschluss, Teilung oder Abspaltung aus einer andern Unternehmung entstanden sind;
- b) juristische Personen für Grundstücke, auf denen sie zur Hauptsache ihren Betrieb führen;
- c) juristische Personen, welche die Voraussetzungen für Bundeshilfe gemäss Art. 51 und 52 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes⁴⁵ erfüllen.

² Für juristische Personen, die in der vorausgegangenen Steuerperiode die Gewinn- und die Kapitalsteuer entrichtet haben, vermindert sich die Minimalsteuer für die laufende Steuerperiode auf die Hälfte. Sie entrichten wenigstens die ordentlichen Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital.

V. Zeitliche Bemessung

Steuerperiode

Art. 102.

¹ Die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Steuerperiode. Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuersätze und Steuerfüsse.

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, wird ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Beendigung der Steuerpflicht zufolge Verlegung des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

Bemessung des Reingewinns

Art. 103.

¹ Der steuerbare Gewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

² Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, werden für die Bestimmung des Steuersatzes die ordentlichen Gewinne und Aufwendungen auf zwölf Monate umgerechnet. Ausserordentliche Gewinne und Aufwendungen sowie verrechenbare Verluste werden nicht umgerechnet.

Bemessung des Eigenkapitals

Art. 104.

¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

² Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

Dritter Abschnitt: Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

I. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

Der Quellensteuerpflicht unterliegende Personen

Art. 105.

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Steuerbare Leistungen

Art. 106.

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind:

- a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile;
- b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Steuerabzug auf Erwerbseinkünften

a) Grundlage

Art. 107.

¹ Die Regierung bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen. Sie kann für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte einen proportionalen Satz vorsehen.

² Der Steuerabzug umfasst die Steuern des Staates, der Gemeinden und der Konfessionsteile sowie die direkte Bundessteuer.

³ Die Gemeindesteuern werden nach dem Mittel der Gemeindesteuern im Kanton berechnet.

b) Ausgestaltung

Art. 108.

¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Abzüge bei unselbständigem Erwerb und Versicherungsprämien mit Ausnahme der

Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.

² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 dieser Bestimmung sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen.

³ Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, bleibt vorbehalten. Die Regierung regelt das Verfahren.

Steuerabzug auf Ersatzeinkünften

Art. 109.

¹ Der Steuerabzug auf Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie auf Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit wird nach dem massgebenden Tarif für Erwerbseinkünfte zum Satz einer entsprechenden wiederkehrenden Leistung berechnet, wenigstens zum Satz jährlicher Bruttoeinkünfte von Fr. 32 000.-.

² Taggelder und andere Ersatzeinkünfte, die der Arbeitgeber ausrichtet, unterliegen dem Steuerabzug nach dem massgebenden Tarif für Erwerbseinkünfte.

³ Taggelder und andere Ersatzeinkünfte, welche die Versicherungseinrichtung direkt dem Arbeitnehmer ausrichtet, unterliegen dem Steuerabzug nach dem massgebenden Tarif für Erwerbseinkünfte. Vorbehalten bleiben Leistungen, welche die Versicherungseinrichtung nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben allfälligen Erwerbseinkünften ausgerichtet werden können. Für diese kann die Regierung einen proportionalen Satz vorsehen.

Abgegoltene Steuer

Art. 110.

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

² Art. 111 und 112 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

a) Ergänzende ordentliche Veranlagung

Art. 111.

¹ Die der Quellensteuerpflicht unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz wird Art. 18 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

b) Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Art. 112.

¹ Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr den durch die Regierung festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet; zuviel bezogene Steuern werden zinslos zurückbezahlt.

² Hat die Steuerpflicht im Kanton nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

³ In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn der durch die Regierung festgelegte Betrag vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

c) Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung

Art. 113.⁴⁶

¹ Die Regierung regelt den Wechsel vom Quellensteuerverfahren in das ordentliche Veranlagungsverfahren und vom ordentlichen Veranlagungsverfahren in das Quellensteuerverfahren durch Verordnung, insbesondere den genauen Zeitpunkt und die Anrechnung bereits bezogener Steuern.

d) Vergütungen aus dem Ausland

Art. 114.

¹ Ausländische Arbeitnehmer, die ihre Einkünfte von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland erhalten und die nicht einer Betriebsstätte in der Schweiz belastet werden, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt.

II. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Arbeitnehmer

Art. 115.

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:

- a) für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;
- b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

² Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 107 bis 109 dieses Gesetzes berechnet. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.

Künstler, Sportler und Referenten

Art. 116.

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Dazu gehören auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

³ Die Steuer beträgt:

a) bei Tageseinkünften bis Fr. 200.-	9 Prozent
b) bei Tageseinkünften von Fr. 201.- bis Fr. 1000.-	12 Prozent
c) bei Tageseinkünften von Fr. 1001.- bis Fr. 3000.-	15 Prozent
d) bei Tageseinkünften über Fr. 3000.-	18 Prozent

⁴ Die Regierung kann anstelle des Abzugs der nachgewiesenen Gewinnungskosten gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung Pauschalabzüge festsetzen. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Organe juristischer Personen

Art. 117.

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton und von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

³ Die Steuer beträgt 20 Prozent der steuerbaren Einkünfte.

Hypothekargläubiger

Art. 118.

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Zinsen einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

³ Die Steuer beträgt 20 Prozent der steuerbaren Einkünfte.

Empfänger von Vorsorgeleistungen

Art. 119.

¹ Im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton oder aus

privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Renten, Pensionen, Ruhegehälter, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten, unterliegen für diese Leistungen einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte.

³ Die Steuer beträgt 6 Prozent der steuerbaren Einkünfte.

Mindesteinkommen

Art. 120.

¹ Die Regierung kann Einkommensgrenzen festsetzen, bis zu denen ein Steuerabzug wegen Geringfügigkeit entfällt.

Begriffsbestimmung

Art. 121.

¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach Art. 115 bis 119 dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Abgegoltene Steuer

Art. 122.

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Fälligkeit

Art. 123.

¹ Die an der Quelle zu erhebende Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände von der steuerbaren Leistung abgezogen.

Bezugsprovision

Art. 124.

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision. Die Regierung legt den Ansatz fest.

² Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

Haftung

Art. 125.

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

² Der mit der Organisation der Darbietung eines Künstlers, Sportlers oder Referenten in der Schweiz beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Quellensteuer.

Interkantonale Verhältnisse

a) Ausserkantonaler Steuerpflichtiger

Art. 126.

¹ Ist der Steuerpflichtige, für den der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton den Steuerabzug vorgenommen hat, nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die Steuerbehörde die abgelieferten Steuern der zuständigen Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.

b) Ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung

Art. 127.

¹ Im Kanton unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige, für die ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorgenommen hat, unterliegen der Quellensteuerpflicht nach diesem Gesetz.

² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer zinslos angerechnet.

³ Zuviel bezogene Steuern werden dem Steuerpflichtigen zinslos zurückbezahlt; zuwenig bezogene Steuern werden von ihm zinslos nachgefordert.

Internationale Verhältnisse

Art. 128.

¹ Bei internationalen Verhältnissen bleiben abweichende Vorschriften von Staatsverträgen vorbehalten.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten des Vollzugs.

Gemeindeanteile

Art. 129.

¹ Die im Steuerabzug enthaltenen Gemeindeanteile kommen der Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit:

- a) der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) der Arbeitgeber des im Ausland wohnhaften Arbeitnehmers Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- c) der im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt;
- d) die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung ein im Ausland wohnhafter Steuerpflichtiger tätig ist, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- e) das Grundstück liegt, auf dem eine Forderung eines im Ausland wohnhaften Gläubigers oder Nutzniessers durch Grund- oder Faustpfand gesichert ist.

² Die Gemeindeanteile an den Steuern auf Vorsorgeleistungen werden auf die politischen Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres nach der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes verteilt.

Vierter Abschnitt: Grundstückgewinnsteuer

Gegenstand

Art. 130.

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden.

² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:

- a) Gewinne aus Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen;
- b) Gewinne aus dem Handel mit Grundstücken natürlicher Personen, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht;
- c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. e bis h dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

Veräusserungen

a) Steuerbegründende Veräusserungen

Art. 131.

¹ Als Veräusserung gelten jeder Eigentumswechsel und jede Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück.

² Die Überführung von Privatvermögen in das Geschäftsvermögen ist einer Veräusserung gleichgestellt.

³ Als Veräusserung gelten auch entgeltliche Belastungen von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen.

b) Steueraufschiebende Veräusserungen

Art. 132.⁴⁷

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

- a) Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
- b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentlicher Beiträge gemäss Art. 165 ZGB⁴⁸, auf Begehren beider Ehegatten;
- c) Landumlegung, Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegung im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung;
- d) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;
- e) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstückes, das im Eigentum einer juristischen Person steht, die gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. e bis h dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen

Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird. Bei einer Umstrukturierung wird Art. 88 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet;

f) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

² Bei einer Ersatzbeschaffung gemäss Abs. 1 lit. c bis f dieser Bestimmung in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn gemäss Art. 199 bis 203 dieses Gesetzes nachbesteuert, wenn das Ersatzobjekt steuerbegründend veräussert wird und dieser Kanton im analogen Fall die Nachbesteuerung beansprucht.

Steuersubjekt und Steueranspruch

Art. 133.

¹ Steuerpflichtig ist der Veräusserer.

² Mehrere Veräusserer entrichten die Steuern entsprechend ihren Anteilen unter solidarischer Haftbarkeit.

³ Der Steueranspruch entsteht mit der Veräusserung.

Steuerobjekt

a) Grundstückgewinn

Art. 134.

¹ Der Grundstückgewinn entspricht dem Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.

b) Erlös

Art. 135.

¹ Als Erlös gilt der Verkaufspreis mit allen weiteren Leistungen des Erwerbers.

² Wird kein Kaufpreis festgelegt, gilt der Verkehrswert als Verkaufspreis.

³ Nicht zum Erlös zählen Entschädigungen für nachweisbare Inkonvenienzen im Enteignungsverfahren oder bei freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht.

c) Anlagekosten

1. Erwerbspreis

Art. 136.

¹ Als Erwerbspreis gilt der durch die Grundbuchbelege ausgewiesene Kaufpreis mit allen weiteren Leistungen des Erwerbers oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis.

² Liegt kein Kaufpreis vor, wird der Erwerbspreis nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs bestimmt.

³ Bei Erwerb durch einen Pfandgläubiger oder Pfandbürgen, der das Grundstück im Zwangsverwertungsverfahren erworben hat, gelten die erlittenen Verluste als Teil des Erwerbspreises.

⁴ Bei Erwerb aus Eigentumswechsel mit Steueraufschub ist der Erwerbspreis bei der letzten Veräusserung massgebend, die keinen Steueraufschub bewirkt hat oder bewirkt hätte.

⁵ Leistungen, für die eine Steuerhinterziehung eingetreten ist, die nicht mehr geahndet werden kann, werden nicht angerechnet.

2. Aufwendungen

Art. 137.

¹ Als Aufwendungen sind anrechenbar:

- a) Ausgaben, die eine dauerhafte Werterhöhung des Grundstückes bewirken haben, wie Kosten für Planung, Bau und Verbesserung;
- b) Grundeigentümerbeiträge, wie Perimeterbeiträge für Bau und Korrektion von Strassen und Wegen, für Bodenverbesserungen und für Wasserbau;
- c) durch eigene Arbeitsleistung geschaffene Mehrwerte, soweit diese mit der Einkommenssteuer erfasst wurden oder werden;
- d) Schuldzinsen, soweit sie als Anlagekosten gelten;
- e) Provisionen an Drittpersonen, soweit sie ortsüblich sind und für eine Tätigkeit entrichtet wurden, die zum Vertragsabschluss geführt hat;
- f) die mit dem Erwerb und der Veräusserung unmittelbar zusammenhängenden Kosten;
- g) bei Teilveräusserung eines Grundstücks Verluste aus früheren Teilveräusserungen.

² Aufwendungen, die steuerlich bereits abgezogen worden sind, werden nicht angerechnet.

3. Leistungen Dritter

Art. 138.

¹ Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, Subventionen und Beiträge, für die der Veräusserer nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

4. Anlagekosten in besonderen Fällen

Art. 139.

¹ Wird nur ein Teil eines Grundstücks veräussert, berechnen sich die Anlagekosten nach seinem wertmässigen Anteil am Erwerbspreis und an den Aufwendungen.

² Bei Veräusserung eines Grundstückes, bei dessen Erwerb oder Verbesserung die Besteuerung im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. d bis f dieses Gesetzes oder einer entsprechenden Bestimmung eines andern Kantons aufgeschoben wurde, wird der wieder angelegte, aufgeschobene Gewinn von den Anlagekosten abgezogen.

³ Liegt der massgebende Erwerb mehr als 50 Jahre zurück, kann der Steuerpflichtige anstelle der tatsächlichen Kosten den amtlichen Verkehrswert oder bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den amtlichen Ertragswert vor 50 Jahren als Anlagekosten geltend machen.

Steuerberechnung

a) Steuersatz

Art. 140.

¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer wird gemäss Art. 50 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes zum Satz berechnet, der sich für den Gewinn allein ergibt.

² Für Gewinne über Fr. 248 000.- beträgt die einfache Steuer zusätzlich:

		Fr.
10,5	Prozent für die weiteren	208 000.-
11	Prozent für die weiteren	144 000.-

³ Für Gewinne über Fr. 600 000.- beträgt die einfache Steuer für den ganzen Gewinn einheitlich 10 Prozent.

b) Zuschläge und Ermässigungen

Art. 141.

¹ War das Grundstück weniger als fünf Jahre im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für das fünfte und jedes volle Jahr weniger um 1 Prozent erhöht.

² War das Grundstück während mehr als 15 Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr ermässigt:

- a) auf einem Gewinnanteil von höchstens Fr. 500 000.- um 1,5 Prozent, höchstens aber um 40,5 Prozent, wenn der Veräusserer das Grundstück wenigstens 15 Jahre selbst bewohnt hat;
- b) auf Gewinnanteilen über Fr. 500 000.- gemäss lit. a dieses Absatzes sowie in den anderen Fällen um 1,5 Prozent, höchstens aber um 30 Prozent.

³ Bei Erwerb des Grundstückes aus steueraufschiebender Veräusserung wird für die Berechnung der Eigentumsdauer und der Selbstnutzung durch den Veräusserer oder dessen Ehegatten auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.

Fünfter Abschnitt: Erbschafts- und Schenkungssteuern

Gegenstand

a) Allgemeines

1. Erbschaftssteuer

Art. 142.

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen kraft Erbrechts.

² Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund gesetzlicher Erbfolge, von Erbvertrag oder letztwilliger Verfügung, namentlich durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall oder Nacherbeinsetzung.

2. Schenkungssteuer

Art. 143.

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen freiwillige Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Empfänger aus dem Vermögen eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Steuerbar sind insbesondere Schenkungen unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft sowie Zuwendungen zur Errichtung einer Stiftung und an eine bestehende Stiftung.

3. Ansprüche aus Versicherungen

Art. 144.

¹ Versicherungsansprüche, die zufolge Todes übergehen oder zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden, sind steuerbar, soweit sie nicht beim Empfänger der Einkommens- oder der Gewinnsteuer unterliegen.

Steuerfreie Vermögensübergänge

a) An juristische Personen

Art. 145.

¹ Steuerfrei sind Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 80 Abs. 1 dieses Gesetzes von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht ausgenommen sind.

² Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen, die von der Steuerpflicht ausgenommen sind, sind steuerfrei, soweit das Bundesrecht es vorsieht oder deren Sitzkanton Gegenrecht hält.

b) An natürliche Personen

Art. 146.⁴⁹

¹ Zuwendungen an den Ehegatten, die Nachkommen sowie die Stief- und Pflegekinder sind steuerfrei.

² Steuerfrei sind ausserdem:

- a) die Zuwendung von Hausrat und persönlichen Gebrauchsgegenständen gemäss Art. 63 lit. a dieses Gesetzes;
- b) übliche Gelegenheitsgeschenke bis zum Betrag von Fr. 5000.-.

Steuerpflicht

a) Steuerliche Zugehörigkeit

Art. 147.

¹ Die Steuerpflicht besteht, wenn:

- a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- b) der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- c) im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

² Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ausserdem, wenn im Kanton steuerbares bewegliches Vermögen übergeht.

b) Steuersubjekt

Art. 148.

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung (Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenker, Begünstigter oder sonstiger Berechtigter).

² Bei Zuwendungen von Nutzniessungen oder wiederkehrenden Leistungen ist der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³ Bei Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist der Eigentümer der Beteiligung steuerpflichtig.

⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl der Vor- als auch der Nacherbe steuerpflichtig.

c) Steueranspruch

Art. 149.

¹ Der Steueranspruch entsteht:

- a) bei Zuwendungen auf den Todesfall im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird;
- b) bei Zuwendungen aus Nacherbschaft im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft ausgeliefert wird;
- c) bei Schenkungen im Zeitpunkt des Vollzugs;
- d) bei Zuwendungen mit aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt, in dem die Bedingung eintritt.

Steuerbemessung

a) Bewertung

1. Grundsatz

Art. 150.

¹ Das übergehende Vermögen wird zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs bewertet, soweit Art. 151 dieses Gesetzes nichts anderes vorsieht.

² Art. 55 bis 58 dieses Gesetzes werden sachgemäss angewendet.

2. Besondere Fälle

Art. 151.

¹ Für Grundstücke können die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige eine

Neuschätzung verlangen.

² Nutzniessungen, Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden nach ihrem Kapitalwert bewertet.

³ Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, wird das auf den Vorerben übergehende Vermögen zum Kapitalwert der Vorerbschaft bewertet.

⁴ Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungsleistung massgebend.

b) Abzüge

Art. 152.

¹ Für die Steuerbemessung werden abgezogen:

- a) die Schulden des Erblassers und die mit der Zuwendung an den Empfänger übertragenen Schulden;
- b) die Todesfallkosten sowie die Kosten der Erbteilung, der Willensvollstreckung und der amtlichen Erbschaftsverwaltung, soweit sie die Zuwendung mindern;
- c) die Ansprüche der Hausgenossen gemäss Art. 606 ZGB ⁵⁰;
- d) die Entschädigungen gemäss Art. 334 und 334bis ZGB ⁵¹.

² Ist das übergehende Vermögen mit einer Nutzniessung oder einer wiederkehrenden Leistung belastet, wird der Kapitalwert der Belastung abgezogen. Dieser Abzug entfällt zur Hälfte, wenn der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerfrei ist.

Steuerberechnung

a) Steuerfreie Beträge

Art. 153. ⁵²

¹ Von den steuerbaren Zuwendungen werden für die Berechnung der Steuer abgezogen:

- a) für jeden Elternteil, Stief- und Pflegeelternteil sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern Fr. 25 000.-;
- b) für die übrigen Empfänger Fr. 10 000.-.

² Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an den gleichen Empfänger wird der steuerfreie Betrag insgesamt nur einmal abgezogen.

³ Für Empfänger, die nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton steuerpflichtig sind, wird der steuerfreie Betrag anteilig gewährt.

b) Steuersätze

Art. 154. ⁵³

¹ Die Steuer beträgt:

- a) 10 Prozent für die Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern;
- b) 20 Prozent für die Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter und Grosseltern;
- c) 30 Prozent für die übrigen Empfänger.

² Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser massgebend.

c) Ermässigung bei Unternehmensnachfolge

1. Grundsatz

Art. 155.

¹ Die nach Art. 153 und 154 dieses Gesetzes berechnete Steuer ermässigt sich um 75 Prozent, soweit dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird, das ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

² Die gleiche Ermässigung wird gewährt, soweit dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird und der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist.

³ Als Beteiligungen im Sinne von Abs. 2 dieser Bestimmung gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussaktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung wenigstens 40 Prozent des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagekapitals ausmacht oder der Beteiligte nach den Stimmrechtsverhältnissen über wenigstens 40 Prozent des Kapitals bestimmt.

2. Wegfall der Ermässigung

Art. 156.

¹ Die Ermässigung der Steuer fällt nachträglich dahin, wenn und soweit innert 15 Jahren:

- a) zugewendetes oder zugeschiedenes Geschäftsvermögen, das die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;
- b) die zugewendete oder zugeschiedene Beteiligung, welche die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird.

² Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

Haftung

Art. 157.

¹ Für die Erbschaftssteuer haften Erben und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht. Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hiefür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind.

² Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch.

Sechster Abschnitt: Organisation und Verfahren

I. Steuerbehörden

Kantonales Steueramt

Art. 158.

¹ Der Vollzug der Bestimmungen über die Staatssteuern obliegt dem kantonalen Steueramt, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

² Das kantonale Steueramt sorgt insbesondere für eine vollständige Erfassung aller Steuerpflichtigen, für gleichmässige Steuerveranlagungen und einen einheitlichen Steuerbezug.

³ Für die Erfüllung der Aufgaben, die gemäss Art. 160 dieses Gesetzes dem Gemeindesteueramt übertragen sind, kann das kantonale Steueramt Weisungen erteilen und Vorgaben festlegen. Es regelt insbesondere die elektronische Erfassung und Verarbeitung der für den Vollzug notwendigen Daten sowie deren Austausch und stellt die Steuerformulare zur Verfügung.

Art. 159.⁵⁴

Gemeindesteueramt

Art. 160.

¹ Die politische Gemeinde führt, allein oder in Zusammenarbeit mit andern politischen Gemeinden, zur Mitwirkung beim Vollzug der Bestimmungen über die Einkommens- und Vermögenssteuern ein Gemeindesteueramt.

² Das Gemeindesteueramt führt nach den Weisungen und Vorgaben des kantonalen Steueramtes das Steuerregister, bereitet die Veranlagungen administrativ vor und nach und bezieht die im ordentlichen Verfahren veranlagten Steuern. Es kann bei der Veranlagung einfacher Fälle mitwirken.

³ Für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindesteueramtes für den Staat erhält die politische Gemeinde eine von der Regierung festgelegte Entschädigung, die ihren Aufwand deckt.

II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Massgebendes Recht

Art. 161.

¹ Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor den Steuerbehörden, der Verwaltungsrekurskommission und dem Verwaltungsgericht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵⁵.

Geheimhaltungspflicht

Art. 162.

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

² Die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren gemäss der Veranlagung von natürlichen Personen für Einkommen und Vermögen sowie von juristischen Personen für Gewinn und Kapital werden gegen Gebühr einem Dritten, der ein wirtschaftliches Interesse nachweist, mitgeteilt. Der Steuerpflichtige wird über diese Mitteilung in Kenntnis gesetzt.

³ Verwaltungsbehörden und Gerichte erhalten Auskünfte aus den Steuerakten, soweit ein begründetes Interesse nachgewiesen wird. Gesuche um Auskunft beurteilt das Finanzdepartement endgültig. Es kann für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen.

Amtshilfe

Art. 163.

¹ Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes und der andern Kantone kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig, gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

² Die Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte erteilen den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft. Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

³ Die Regierung kann Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden verpflichten, den Steuerbehörden von sich aus bestimmte, von ihr bezeichnete Tatsachen, die für die Besteuerung erheblich sind, kostenlos zu melden.

Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten bei den Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 164.

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

² Die Ehegatten unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem Ehegatten unterzeichnet, wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen

a) Akteneinsicht

Art. 165.

¹ Der Steuerpflichtige kann die Akten, die er eingereicht oder unterzeichnet hat, einsehen. Die übrigen Akten stehen ihm nach abgeschlossener Ermittlung des Sachverhaltes zur Einsicht offen, soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Wird einem Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur abgestellt werden, wenn ihm die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³ Auf Begehren des Steuerpflichtigen bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die mit Rekurs und Beschwerde angefochten werden kann.

b) Beweisabnahme

Art. 166.

¹ Die vom Steuerpflichtigen angebotenen Beweise werden abgenommen, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.

c) Vertragliche Vertretung

Art. 167.

¹ Der Steuerpflichtige kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit seine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

² Die Steuerbehörden können von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland sowie von einem Steuerpflichtigen, der längere Zeit von seinem schweizerischen Wohnsitz abwesend ist, verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

III. Veranlagung

Verfahrenspflichten des Steuerpflichtigen

a) Steuererklärung

Art. 168.

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.

² Der Steuerpflichtige muss die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und zusammen mit den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.

³ Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.

b) Beilagen zur Steuererklärung

Art. 169.

¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuern insbesondere beilegen:

- a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
- c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht⁵⁶ nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

c) Weitere Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

Art. 170.

¹ Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

² Er muss auf Verlangen der Veranlagungsbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

d) Aufbewahrungspflichten

Art. 171.

¹ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.

Verfahrenspflichten Dritter

a) Bescheinigungspflicht Dritter

Art. 172.

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer;
- b) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
- c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
- d) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;
- e) Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.

² Reicht der Steuerpflichtige die Bescheinigung trotz Mahnung nicht ein, kann die Veranlagungsbehörde diese vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt gewahrt.

b) Auskunftspflicht Dritter

Art. 173.

¹ Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über ihr Rechtsverhältnis zum Steuerpflichtigen Auskunft erteilen, insbesondere über dessen Anteile, Ansprüche und Bezüge.

c) Meldepflicht Dritter

Art. 174.

¹ Der Veranlagungsbehörde müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
- b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.

d) Pflichten der Anlagefonds

Art. 175.

¹ Die Anlagefonds müssen der Veranlagungsbehörde für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Veranlagung

a) Durchführung

Art. 176.

¹ Die Veranlagungsbehörde prüft die Steuererklärung, nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor und stellt die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

² Die Veranlagungsbehörde kann insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen sowie Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise dem Steuerpflichtigen oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.

b) Ermessensveranlagung

Art. 177.

¹ Die Veranlagungsbehörde nimmt die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor, wenn Steuerfaktoren oder Steuersubstrat mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können oder der Steuerpflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung nicht erfüllt hat. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen.

c) Eröffnung

1. Veranlagung

Art. 178.⁵⁷

¹ Die Verfügung der Veranlagungsbehörde weist die Steuerfaktoren oder das Steuersubstrat sowie das Steuermass und die Steuerbeträge aus.

² Abweichungen von der Steuererklärung gibt die Veranlagungsbehörde dem Steuerpflichtigen spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt.

³ Das Veranlagungsverfahren ist kostenfrei. Art. 176 Abs. 2 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

2. Grundstückswerte

Art. 178bis.⁵⁸

¹ Die Veranlagungsbehörde kann die für die Veranlagung massgebenden Grundstückswerte vorgängig mit besonderer Verfügung eröffnen.

² Rechtskräftige Grundstückswerte sind für die Veranlagung der laufenden Steuerperiode verbindlich.

³ Die Regierung regelt das Verfahren durch Verordnung.

Elektronischer Datenaustausch

Art. 179.

¹ Das kantonale Steueramt regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde.

Einsprache

a) Voraussetzungen

Art. 180.⁵⁹

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung und die besondere Verfügung über die

Grundstückwerte kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

² Eine Ermessensveranlagung kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

b) Verfahren

Art. 181.

¹ Die Bestimmungen des Veranlagungsverfahrens werden im Einspracheverfahren sachgemäss angewendet.

² Der Steuerpflichtige ist berechtigt, seine Einsprache vor der Veranlagungsbehörde mündlich zu begründen.

³ Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge geleistet, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

c) Entscheid

Art. 182.

¹ Die Veranlagungsbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren oder das Steuersubstrat neu festsetzen und die Veranlagung nach Anhören des Steuerpflichtigen auch zu dessen Nachteil ändern.

² Der Entscheid wird begründet. Wird die Einsprache gutgeheissen oder stimmt der Steuerpflichtige schriftlich zu, kann auf eine Begründung verzichtet werden.

³ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, kann sie mit Zustimmung des Steuerpflichtigen als Rekurs an die Verwaltungsrekurskommission weitergeleitet werden.

⁴ Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Art. 176 Abs. 2 dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.

Veranlagungsverjährung

Art. 183.

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern und Bussen.

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

³ Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu mit:

1. jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
2. jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder den Mithaftenden;
3. der Einreichung eines Erlassgesuches;
4. der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

⁴ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

IV. Besondere Verfahrensbestimmungen

a) für Quellensteuer

1. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

Art. 184.

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er hat insbesondere:

- a) der Steuerbehörde alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
- b) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder, die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- c) den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;
- d) der Steuerbehörde die Steuern fristgerecht abzuliefern und mit ihr darüber periodisch abzurechnen;
- e) der Steuerbehörde zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;

- f) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen gegebenenfalls einen Lohnausweis auszustellen;
- g) Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 112 dieses Gesetzes unterliegen, der Steuerbehörde alljährlich unaufgefordert zu melden.

2. Pflichten des Steuerpflichtigen

Art. 185.

¹ Der Steuerpflichtige hat der Steuerbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

² Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

3. Verfügung

Art. 186.

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

4. Ablieferung

Art. 187.

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung reicht der Steuerbehörde innert 15 Tagen nach Ablauf der von der Regierung festgelegten Abrechnungsperiode die Abrechnung über die abgezogenen Steuern ein und überweist die Steuern innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode.

² Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.

5. Nachforderung und Rückerstattung

Art. 188.

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerbehörde die Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, zahlt er dem Steuerpflichtigen den Differenzbetrag zurück.

³ Ergibt sich erst nach der Ablieferung, dass eine zu hohe Steuer abgezogen worden ist, kann die Steuerbehörde den Differenzbetrag dem Steuerpflichtigen direkt zurückzahlen.

6. Einsprache

Art. 189.

¹ Gegen eine Verfügung über die Quellensteuer kann neben dem Steuerpflichtigen auch der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache gemäss Art. 180 dieses Gesetzes erheben.

b) für Grundstückgewinnsteuer

Art. 190.

¹ Die Veranlagungsbehörde stellt bei einem Aufschub der Besteuerung zufolge Ersatzbeschaffung gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. c bis f dieses Gesetzes den aufgeschobenen Gewinn in einer anfechtbaren Verfügung fest.

c) für Erbschafts- und Schenkungssteuern

1. Veranlagungsgrundlage

Art. 191.

¹ Die Erbschaftsteuer wird aufgrund des amtlichen Inventars gemäss Art. 204 dieses Gesetzes oder eines Erbeninventars sowie der Teilungsakten veranlagt.

2. Verfahrenspflichten

Art. 192.

¹ Die Erben müssen, wenn kein amtliches Inventar aufgenommen wird, das Erbeninventar als Steuererklärung im Sinne von Art. 168 dieses Gesetzes ausfüllen, persönlich unterzeichnen und zusammen mit den notwendigen Beilagen innert 60 Tagen seit dem Tod des Erblassers oder des Vorerben dem kantonalen Steueramt einreichen.

² Wird das Erbeninventar nicht von allen Erben oder nur von einem Vermächtnisnehmer, vom Willensvollstrecker, vom Erbschaftsverwalter oder vom Erbenvertreter unterzeichnet, wird die vertragliche Vertretung für die nicht unterzeichnenden Erben angenommen.

³ Personen, die eine steuerbare Schenkung erhalten haben, müssen diese dem kantonalen Steueramt innert 60 Tagen seit Vollzug unter Angabe von Gegenstand, Wert und verwandtschaftlicher Beziehung zum Schenker anzeigen.

⁴ Art. 206 und 207 dieses Gesetzes gelten sachgemäss.

3. Vertretung

Art. 193.

¹ Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter gelten als Inhaber einer Vertretungsvollmacht des Steuerpflichtigen, für den sie handeln.

V. Rekurs und Beschwerde

Rekurs

a) Voraussetzungen

Art. 194.

¹ Der Steuerpflichtige kann den Einspracheentscheid innert 30 Tagen bei der Verwaltungsrekurskommission anfechten.

² Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Rekursrecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

b) Entscheid

Art. 195.⁶⁰

¹ Die Verwaltungsrekurskommission kann Entscheide ohne Begründung oder mit Kurzbegründung mitteilen und den Beteiligten anzeigen, dass sie innert 10 Tagen schriftlich die ausführliche Begründung verlangen können, ansonsten der Entscheid in Rechtskraft erwachse. In diesen Fällen wird die Entscheidgebühr um die Hälfte ermässigt.

Beschwerde

Art. 196.⁶¹

¹ Die Beteiligten können den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission innert 14 Tagen beim Verwaltungsgericht anfechten.

² Das Verwaltungsgericht entscheidet, ohne an die Begehren der Beteiligten gebunden zu sein.

³ Ist vor Verwaltungsrekurskommission eine ausführliche Begründung des Entscheides verlangt worden, beginnt die Frist mit der Eröffnung des ausführlich begründeten Entscheides zu laufen.

VI. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

Revision

Art. 197.⁶²

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:

- a) wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
- b) wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
- c) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat;
- d) wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die erkennende Behörde zum Schluss kommt, dass nach den anwendbaren Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kanton St.Gallen sein Besteuerungsrecht einschränken müsste;
- e) wenn die Voraussetzungen für einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 132 Abs.1 lit. d bis f dieses Gesetzes erst nach rechtskräftiger Veranlagung erfüllt werden.

² Auf ein Revisionsbegehren wird nicht eingetreten, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Auf ein Revisionsbegehren gemäss Abs. 1 lit. d dieser Bestimmung wird nicht eingetreten, wenn die Doppelbesteuerung Folge einer Gewinnverschiebung

ist, welche der Antragsteller absichtlich oder fahrlässig selbst veranlasst hat.

³ Gegen einen Nichteintretensentscheid oder die Abweisung eines Revisionsbegehrens ist die Einsprache ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige kann den Entscheid innert 30 Tagen mit Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission anfechten. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 82 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁶³.

Berichtigung

Art. 198.

¹ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.

² Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können Rekurs und Beschwerde erhoben werden.

Nachsteuer

a) Grundsatz

Art. 199.

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

² Hat der Steuerpflichtige die Bestandteile der steuerbaren Leistungen und Werte in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und waren die für die Bewertung der einzelnen Bestandteile erforderlichen Grundlagen der Veranlagungsbehörde bekannt, kann wegen ungenügender Bewertung keine Nachsteuer erhoben werden.

b) Besondere Fälle

Art. 200.⁶⁴

¹ Eine Nachsteuer ohne Zins wird erhoben, wenn:

- a) sich nachträglich herausstellt, dass bei einer interkantonalen Steuerauscheidung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken gemäss Art. 17 Abs. 1 oder Art. 75 Abs. 1 dieses Gesetzes zu Unrecht mit steuerbaren Einkünften oder Gewinnen verrechnet wurden;
- b) sich nachträglich herausstellt, dass bei einer internationalen Steuerauscheidung Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte gemäss Art. 17 Abs. 2 oder Art. 75 Abs. 2 dieses Gesetzes zu Unrecht mit inländischen Einkünften oder Gewinnen verrechnet wurden;
- c) nachträglich die Ermässigung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer gemäss Art. 156 dieses Gesetzes dahinfällt.

c) Verfahren

Art. 201.

¹ Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt.

² Das Nachsteuerverfahren, das beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder weitergeführt.

³ Die Vorschriften über das Veranlagungs-, das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren werden sachgemäss angewendet.

d) Kosten und Haftung

Art. 202.

¹ Die Kosten des Nachsteuerverfahrens werden dem Steuerpflichtigen auferlegt, wenn dieser das Verfahren durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat. Endet das Verfahren ergebnislos, entfällt die Kostenpflicht.

² Die Erben haften solidarisch für die Nachsteuern und Kosten bis zum Betrag ihres Erbteils.

e) Verwirkung

Art. 203.⁶⁵

¹ Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre, in Fällen gemäss Art. 132 Abs. 2 und Art. 200 lit. c dieses Gesetzes zwanzig Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Bei nicht periodisch geschuldeten Steuern beginnt die Frist nach Ablauf der

Steuerperiode, in welcher der Steueranspruch entstand.

² Als abgelaufen gilt eine Steuerperiode, für die eine rechtskräftige oder noch keine Veranlagung besteht.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre, in Fällen gemäss Art. 132 Abs. 2 und Art. 200 lit. c dieses Gesetzes 25 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

VII. Inventar

Inventarpflicht

Art. 204.

¹ Nach dem Tod eines Steuerpflichtigen wird innert zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen.

² Die Aufnahme des Inventars kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein oder ein unbedeutendes Vermögen vorhanden ist.

Gegenstand

Art. 205.⁶⁶

¹ In das Inventar wird das Vermögen des Erblassers, seines in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder, für die er einen Kinderabzug gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, nach Bestand und Wert am Todestag aufgenommen.

² Tatsachen, die für die Veranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

Inventarverfahren

a) Mitwirkungspflichten

Art. 206.

¹ Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet:

- a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
- b) alle Geschäftsbücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
- c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

² Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³ Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, muss er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.

b) Auskunfts- und Bescheinigungspflichten

Art. 207.

¹ Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

² Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, kann der Dritte die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde bekanntgeben.

³ Im übrigen gelten die Art. 172 und 173 dieses Gesetzes sachgemäss.

c) Sicherung der Inventaraufnahme

Art. 208.

¹ Die Erben, die Bedachten und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.

² Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen. Diese Massnahme kann auch das Gemeindesteuernamt ergreifen.

d) Mitwirkung der Gemeindebehörden

Art. 209.

¹ Das Gemeindesteuernamt wirkt bei der administrativen Vorbereitung der Inventaraufnahme nach den Weisungen des kantonalen Steueramtes mit.

² Der Gemeinderat bestimmt die Urkundsperson der Gemeinde, die bei jeder Inventaraufnahme und bei jeder Siegelung mitwirkt.

³ Für die Mitarbeit der Gemeindebehörden erhält die politische Gemeinde eine von der Regierung festgelegte, angemessene Entschädigung.

Siebter Abschnitt: Steuerbezug

I. Steuerbezug und Steuererlass

Vorläufige Steuerrechnung

Art. 210.

¹ Eine vorläufige Steuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen zugestellt:

- a) bei periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern in jedem Kalenderjahr für die Steuerperiode, die im gleichen Jahr endet;
- b) bei Gewinnsteuern für die abgelaufene und bei Kapitalsteuern für die laufende Steuerperiode;
- c) bei nicht periodischen Steuern, wenn die Höhe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags eine vorläufige Steuerrechnung rechtfertigt oder der Steuerpflichtige eine solche verlangt.

² Die vorläufige Steuerrechnung kann für die periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern in Raten aufgeteilt werden.

³ Grundlage der vorläufigen Rechnung sind die Steuererklärung, die letzte rechtskräftige Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag.

Schlussrechnung

Art. 211.

¹ Die Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Sie kann mit der Eröffnung der Veranlagung verbunden werden.

² Wird gegen die Veranlagung Einsprache erhoben, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach dem rechtskräftigen Entscheid über die Veranlagung zugestellt.

Ausgleichszinsen

Art. 212.

¹ Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet:

- a) zugunsten des Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen, die er aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat;
- b) zulasten des Steuerpflichtigen auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag.

² Als Verfalltag gilt bei nicht periodischen Steuern der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs. Der Verfalltag für periodische Steuern wird durch die Verordnung bestimmt.

Sonderregel für Erbschaftssteuern

Art. 213.

¹ Die Erbschaftsteuer wird für jeden Erben oder Vermächtnisnehmer einzeln berechnet, jedoch gesamthaft für alle Steuerpflichtigen in Rechnung gestellt.

² Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen müssen die Steuerbeträge von den Zuwendungen vor deren Ausrichtung abziehen.

Zahlungsfrist, Verzugszins und Vergütung

Art. 214.

¹ Für Beträge, die mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, wird eine Zahlungsfrist von dreissig Tagen gewährt.

² Auf dem Steuerbetrag wird nach Ablauf der Zahlungsfrist, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, ein Verzugszins geschuldet.

³ Soweit der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern in Raten erfolgt, wird zusätzlich eine Vergütung gewährt, wenn der ganze Steuerbetrag mit der ersten Rate bezahlt wird.

Verzicht wegen Geringfügigkeit

Art. 215.

¹ Bei geringfügigem Steuerbetrag, Ausgleichs- oder Verzugszins wird auf einen Bezug verzichtet. Die Regierung setzt die Höhe fest.

Betreibung

Art. 216.

¹ Die Betreibung wird eingeleitet, wenn der aufgrund der Schlussrechnung geschuldete Betrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

² Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide über Steuern, Bussen und Kosten sind gemäss Art. 80 Abs. 2 SchKG⁶⁷ vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Bezugsverjährung

Art. 217.

¹ Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

² Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach Art. 183 Abs. 2 lit. b und c sowie Abs. 3 dieses Gesetzes.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Steuerrückerstattung

a) An ungetrennt lebende Ehegatten

Art. 218.

¹ Bei Rückerstattung von Einkommens- und Vermögenssteuern an Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, gilt jeder Ehegatte als berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, wenn diese Steuern betreffen, die für beide Ehegatten geleistet wurden.

² Steuerrückerstattungen können mit vorläufigen Steuerrechnungen oder mit Schlussrechnungen verrechnet werden.

b) An geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten

Art. 219.

¹ Wurden die Ehegatten geschieden oder haben sie sich rechtlich oder tatsächlich getrennt und sind in der Folge Einkommens- und Vermögenssteuerbeträge zurückzuerstatten, die noch aufgrund von vorläufigen Rechnungen oder Schlussrechnungen für beide Ehegatten geleistet wurden, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten.

² Steuerrückerstattungen können verrechnet werden:

- a) entweder mit vorläufigen Steuerrechnungen oder mit Schlussrechnungen für beide Ehegatten;
- b) oder je zur Hälfte mit vorläufigen Steuerrechnungen oder mit Schlussrechnungen für jeden Ehegatten.

c) Rückforderung bei rechtskräftiger Veranlagung

Art. 220.

¹ Ein bezahlter Steuerbetrag, der durch eine rechtskräftige Veranlagung festgesetzt worden ist, kann mit Zinsen zurückgefordert werden, wenn die Steuer in einem Revisions- oder einem Berichtigungsverfahren herabgesetzt worden ist.

² Der Rückforderungsanspruch erlischt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist. Wird der Anspruch erst im letzten Jahr dieser Frist oder nach ihrem Ablauf durch Revision oder Berichtigung festgestellt, kann er noch innert einem Jahr geltend gemacht werden.

³ Über den Rückforderungsanspruch entscheidet das kantonale Steueramt.

Ausführungsbestimmungen

Art. 221.

¹ Die Einzelheiten des Bezugsverfahrens werden durch Verordnung festgelegt.

² Die Regierung setzt die Höhe der Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen fest.

Einsprache, Rekurs und Beschwerde

Art. 222.

¹ Gegen die Schlussrechnung, gegen die Verfügung von Verzugszinsen sowie gegen die Verfügung über einen Rückforderungsanspruch kann Einsprache beim kantonalen Steueramt erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren sachgemäss.

Ablieferung

Art. 223.

¹ Das kantonale Steueramt und die Gemeinden überweisen monatlich die bezogenen Steueranteile, die dem anderen Gemeinwesen zustehen, und rechnen jährlich ab. Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.

Stundung und Erlass

Art. 224.

¹ Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder für welche die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Bussen oder der Kosten eine grosse Härte bedeutet, kann der geschuldete Betrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

² Gesuche um Stundung und Erlass sind innert der Zahlungsfrist schriftlich und begründet der Bezugsstelle einzureichen. Auf Gesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

³ Das kantonale Steueramt entscheidet, bei Einkommens- und Vermögenssteuern nach Anhören des Gemeinderates, endgültig über Stundung und Erlass. Es kann den Entscheid, soweit er Einkommens- und Vermögenssteuern betrifft, dem Gemeinderat oder dem Gemeindesteueramt übertragen.

II. Sicherung der Steuer

Sicherstellung

Art. 225.

¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder besteht Gefahr, dass die von einem Steuerpflichtigen geschuldete Steuer nicht bezahlt wird, kann das kantonale Steueramt oder das Gemeindesteueramt jederzeit, selbst vor der rechtskräftigen Veranlagung, die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags verfügen. Die Verfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie ist gemäss Art. 80 Abs. 2 SchKG⁶⁸ einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

² Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer Wertschriften oder durch Bankgarantie geleistet werden.

³ Die Sicherstellungsverfügung kann innert fünf Tagen mit Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission angefochten werden. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung nicht.

Arrest

Art. 226.

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 SchKG⁶⁹. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 SchKG⁷⁰ ist nicht zulässig.

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 227.

¹ Dem Staat steht für Grundstückgewinnsteuern einschliesslich Ausgleichszinsen ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu.

DRITTER TEIL: GEMEINDESTEUERN

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Veranlagungs- und Bezugsstellen

Art. 228.

¹ Der Gemeinderat der politischen Gemeinde bezeichnet die Bezugs- und, soweit notwendig, die Veranlagungsstellen für die von der Gemeinde zu erhebenden Steuern.

Steuerpflicht, Verfahren und Steuerbezug

Art. 229.

¹ Die Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über die Steuerpflicht, das Verfahren und den Steuerbezug werden sachgemäss angewendet, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Einsprache

Art. 230.

¹ Der Steuerpflichtige kann gegen eine Veranlagungsverfügung, welche die Grundsteuer oder die Handänderungssteuer betrifft, innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 231.

¹ Der politischen Gemeinde steht für Grund- und Handänderungssteuerforderungen ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu.

Zweiter Abschnitt: Einkommens- und Vermögenssteuern

Steuererhebung

Art. 232.

¹ Die Steuererhebung erfolgt aufgrund der Veranlagung der Staatssteuer.

Abgrenzung zwischen Gemeinden

a) Wechsel der Steuerpflicht innerhalb des Kantons

Art. 233.⁷¹

¹ Für die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkommunalen Verhältnis die Grundsätze der Bundesgesetzgebung über die Steuerharmonisierung⁷² und des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung sachgemäss angewendet.

b) Gleichzeitige Steuerpflicht in mehreren Gemeinden

Art. 234.

¹ Eine Steuerauscheidung zwischen gleichartigen Gemeinden erfolgt, wenn ein Steuerpflichtiger ausserhalb der Wohnsitzgemeinde Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhält oder an Grundstücken Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte hat.

² Die Steuerauscheidung wird durch Verordnung geregelt.

c) Verfahren

Art. 235.

¹ Das Gemeindesteueramts der Wohnsitzgemeinde nimmt die Steuerauscheidung vor und eröffnet sie dem Steuerpflichtigen und den beteiligten Gemeinden.

² Der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden können gegen die Ausscheidung innert 30 Tagen beim Gemeindesteueramts der Wohnsitzgemeinde Einsprache erheben.

Steuerbezug

Art. 236.

¹ Die Bezugsstelle der politischen Gemeinde besorgt gegen angemessene Entschädigung den Steuerbezug für die Kirchgemeinden und die Konfessionsteile sowie für die steuererhebenden Ortsgemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen, wenn diese es verlangen.

Dritter Abschnitt: Grundsteuer

Gegenstand und Steueranspruch

Art. 237.

¹ Die Grundsteuer wird jährlich auf den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken erhoben.

² Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres und wird mit der Rechnungstellung fällig.

Steuersubjekt

Art. 238.

¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer oder Nutzniesser des Grundstückes sind.

Steuerbemessung

Art. 239.

¹ Die Steuer wird nach dem für die Vermögenssteuer massgebenden Wert des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres bemessen. Die Schulden werden nicht berücksichtigt.

Berechnung

Art. 240.

¹ Die Steuer beträgt:

- a) 0,3 bis 1,0 Promille für Grundstücke von natürlichen und juristischen Personen;
- b) 0,2 Promille für Grundstücke von juristischen Personen, die von der Steuerpflicht befreit sind und deren Grundstücke unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

² Die zuständigen Gemeindeorgane bestimmen jährlich den Steuersatz gemäss Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung.

Vierter Abschnitt: Handänderungssteuer

Gegenstand und Steueranspruch

Art. 241.

¹ Die Handänderungssteuer wird erhoben bei Handänderungen in der Gemeinde gelegener Grundstücke oder Grundstückanteile.

² Als Handänderung gelten jeder Eigentumswechsel und jede Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück.

³ Als Handänderung gelten auch entgeltliche Belastungen von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Der Steueranspruch entsteht mit der Handänderung und wird mit der Rechnungstellung fällig.

Steuersubjekt

Art. 242.

¹ Steuerpflichtig ist der Erwerber des Grundstückes. Bei Erwerb von Gesamteigentum oder Miteigentum ist jeder Beteiligte entsprechend seinem Anteil steuerpflichtig.

² Der Veräusserer haftet solidarisch.

Steuerbemessung

Art. 243.

¹ Die Steuer wird nach dem Kaufpreis mit allen weiteren Leistungen des Erwerbers bemessen.

² Ist kein Kaufpreis vereinbart oder liegt der Kaufpreis unter dem Verkehrswert, ist dieser massgebend.

³ Bei Erwerb von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, die für die Vermögenssteuer zum Ertragswert bewertet werden, ist dieser massgebend, wenn der Kaufpreis darunter liegt.

Steuerfreie Handänderungen

Art. 244.

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) Handänderungen von Grundstücken, die unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
- b) Handänderungen zufolge erbrechtlichen Erwerbs von Grundstücken durch eine Erbengemeinschaft, wenn dieser Erwerb innert zwei Jahren nach dem Tod des Erblassers im Grundbuch eingetragen wird;
- c) Handänderungen zufolge Landumlegung, Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen, Enteignung oder freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht;
- d) Handänderungen im Zwangsverwertungs- und im gerichtlichen Nachlassverfahren, wenn der Erwerb des Grundstückes durch den Pfandgläubiger, Pfandeigentümer, Pfandbürgen, den nicht entlassenen Pfandschuldner oder den Solidarschuldner zu einem Verlust führt;
- e) Handänderungen unter Ehegatten;
- f) Handänderungen bei Umstrukturierungen gemäss Art. 32 und 88 dieses Gesetzes.

Berechnung

Art. 245.

¹ Der Steuersatz beträgt 1 Prozent.

² Der Steuersatz wird um die Hälfte ermässigt bei Handänderungen zwischen Eltern und ihren Kindern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekindern sowie zwischen Geschwistern bei der Teilung des elterlichen Nachlasses. Sind Geschwister vorverstorben, gilt die Ermässigung auch für ihre Nachkommen.

Fünfter Abschnitt: Vergnügungssteuer

Grundlage, Gegenstand und Berechnung

Art. 246.

¹ Die Vergnügungssteuer wird durch rechtsetzenden Erlass beschlossen und ausgestaltet.

² Sie wird für Veranstaltungen erhoben, die dem Vergnügen und der Unterhaltung dienen und für deren Besuch ein Entgelt geleistet wird. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Staat, die Gemeinden oder ihre Anstalten durchführen.

³ Die Steuer beträgt höchstens 10 Prozent des Entgelts.

Erster Abschnitt: Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

I. Straftatbestände und strafbare Personen

Verletzung von Verfahrenspflichten

Art. 247.

¹ Wer einer Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu Fr. 1000.-, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10 000.- bestraft.

Steuerhinterziehung

a) Vollendete Steuerhinterziehung

Art. 248.

¹ Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist,

² wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt,

³ wer als Steuerpflichtiger oder als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt,

⁴ wird mit Busse bestraft.

⁵ Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁶ Bei Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

b) Versuchte Steuerhinterziehung

Art. 249.

¹ Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar.

² Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

c) Mitwirkung Dritter

Art. 250.

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet oder Hilfe leistet, wer vorsätzlich als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu Fr. 10 000.-, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50 000.-.

³ Der mitwirkende Dritte haftet überdies für die Nachsteuer solidarisch bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.

d) Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

Art. 251.

¹ Wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen,

² wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet,

³ wird mit Busse bestraft.

⁴ Die Busse beträgt bis zu Fr. 10 000.-, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50 000.-.

⁵ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist strafbar.

e) Erbenhaftung

Art. 252.

¹ Die Erben des Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für die rechtskräftig festgesetzten Bussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass mit Einschluss der Vorempfänge.

f) Steuerhinterziehung von Ehegatten

Art. 253.

¹ Der in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Art. 250 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

² Das Unterzeichnen der Steuererklärung vermag für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von Art. 250 Abs. 1 dieses Gesetzes zu begründen.

Juristische Personen

Art. 254.

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Art. 250 dieses Gesetzes auf die juristische Person anwendbar.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 250 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

⁴ Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung sachgemäss.

II. Strafverfahren

Verfahren vor den Steuerbehörden

a) Zuständigkeit

Art. 255.

¹ Das kantonale Steueramt ahndet Verletzungen von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen, welche die Staatssteuern, bei Einkommens- und Vermögenssteuern einschliesslich die Gemeindesteuern, betreffen.

² Die vom Gemeinderat der politischen Gemeinde bezeichnete Stelle ahndet Verletzungen von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen, welche die Gemeindesteuern betreffen.

b) Provisorische Bussenverfügung

Art. 256.

¹ Erscheint aufgrund der Akten und vorläufiger Abklärungen der Tatbestand der Verletzung von Verfahrenspflichten als erfüllt, wird eine provisorische Bussenverfügung erlassen.

² Die provisorische Bussenverfügung bezeichnet den Fehlbaren, die ihm zur Last gelegte Handlung, die angewendeten Gesetzesbestimmungen, die Beweismittel, die Busse und weist auf die Möglichkeit der Einsprache sowie die Folgen der Unterlassung hin. Es werden keine Kosten berechnet.

³ Die provisorische Bussenverfügung wird rechtskräftig, wenn der Fehlbare nicht innert 30 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhebt oder die Einsprache vor Erlass eines Strafbescheides zurückzieht.

c) Untersuchung und Strafbescheid

1. Eröffnung der Untersuchung

Art. 257.

¹ Die Einleitung des Untersuchungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird dem Angeschuldigten unter Angabe des Anfangsverdachts schriftlich eröffnet.

² Das Untersuchungsverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten wird eröffnet, wenn der Angeschuldigte gegen die provisorische Bussenverfügung Einsprache erhebt.

2. Verteidigung und Übersetzung

Art. 258.

¹ Der Angeschuldigte kann jederzeit einen Verteidiger beiziehen.

² In Fällen, in denen die Sach- oder Rechtslage erhebliche Schwierigkeiten bietet, wird dem Angeschuldigten auf sein Begehren hin ein amtlicher Verteidiger bestellt, wenn er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt. Über das Begehren entscheidet der Präsident der Verwaltungsrekurskommission.

³ Kann der Angeschuldigte dem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nicht folgen, weil er die deutsche Sprache nicht versteht, wird, soweit nötig, ein Dolmetscher beigezogen.

3. Untersuchung

Art. 259.

¹ Das kantonale Steueramt oder die zuständige Gemeindestelle untersucht den

Sachverhalt. Die untersuchende Person kann insbesondere den Angeschuldigten befragen und Zeugen einvernehmen.

² Der Angeschuldigte kann in die Akten Einsicht nehmen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist. Im übrigen gelten die im Veranlagungsverfahren anwendbaren Bestimmungen über die Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Stellen sachgemäss.

³ Über die wesentlichen Verhandlungen und die Verfügungen werden fortlaufend Protokolle geführt, welche über Inhalt, Ort und Zeit der Handlungen und die Namen der anwesenden Personen Auskunft geben.

4. Zeugeneinvernahme

Art. 260.⁷³

¹ Die Zeugeneinvernahme richtet sich nach den Bestimmungen des Strafprozessgesetzes⁷⁴.

² Das Bankgeheimnis bleibt zusätzlich vorbehalten.

5. Abschluss der Untersuchung

Art. 261.

¹ Nach Abschluss der Untersuchung wird das Strafverfahren aufgehoben oder ein Strafbescheid erlassen.

² Vor Erlass eines Strafbescheids wird dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

6. Strafbescheid

Art. 262.

¹ Der Strafbescheid bezeichnet den Angeschuldigten, die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung, die angewendeten Gesetzesbestimmungen, die Beweismittel, die Strafe und weist auf die Möglichkeit der Einsprache sowie die Folgen der Unterlassung hin. Zudem werden Kosten berechnet.

² Der Strafbescheid wird kurz begründet.

Verjährung der Strafverfolgung

Art. 263.

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;
- b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Art. 250 dieses Gesetzes genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen als auch gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.

Gerichtliche Beurteilung durch die Verwaltungsrekurskommission

a) Einsprache

Art. 264.

¹ Der Angeschuldigte kann gegen den Strafbescheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Einsprache beim kantonalen Steueramt oder, wenn dieser Straftatbestand in Gemeindesteuersachen betrifft, beim Gemeinderat erheben.

² Ist Einsprache erhoben worden, erfolgt die Überweisung zur gerichtlichen Beurteilung.

³ Der Strafbescheid wird rechtskräftig, wenn keine Einsprache erhoben oder die Einsprache vor Beginn der Gerichtsverhandlung zurückgezogen wird.

b) Überweisung der Akten und Anklage

Art. 265.

¹ Die Einsprache wird mit den Akten unverzüglich an die Verwaltungsrekurskommission überwiesen.

² Der Strafbescheid gilt als Anklage.

c) Vorbereitung der Hauptverhandlung

Art. 266.

¹ Die Verwaltungsrekurskommission trifft von sich aus oder auf Antrag einer Partei die nötigen Vorkehren zur Ergänzung der Untersuchung.

d) Hauptverhandlung

Art. 267.

¹ Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen kann die Verwaltungsrekurskommission von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen.

² Soweit erforderlich führt die Verwaltungsrekurskommission ein Beweisverfahren durch.

³ Die Verwaltungsrekurskommission würdigt die Beweise frei. Sie ist an die Veranlagung einer Nachsteuer nicht gebunden.

⁴ Die Urteilsverkündung ist öffentlich.

e) Erscheinungspflicht des Angeschuldigten

Art. 268.

¹ Der Angeschuldigte hat persönlich vor der Verwaltungsrekurskommission zu erscheinen. Der Präsident kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.

² Bleibt der Angeschuldigte der Verhandlung fern, ohne dass ihm das persönliche Erscheinen erlassen worden ist, wird Rückzug seines Begehrens um gerichtliche Beurteilung angenommen.

³ War der Angeschuldigte unverschuldet verhindert, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, kann er innert zehn Tagen seit der Urteilszustellung eine Neubeurteilung verlangen.

f) Verweisung auf das Rekursverfahren

Art. 269.

¹ Soweit die vorstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften über das Rekursverfahren bei der Veranlagung für die Staatssteuer sachgemäss.

Beschwerde

Art. 270.

¹ Gegen den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission können der Verurteilte, das kantonale Steueramt und, wenn dieser Straftatbestände in Gemeindesteuersachen betrifft, der Gemeinderat innert 14 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

² Die Vorschriften über das Verfahren vor Verwaltungsrekurskommission gelten sachgemäss.

Bezug

Art. 271.

¹ Die Bussen, welche Straftatbestände in Gemeindesteuersachen betreffen, werden durch die zuständige Bezugsstelle der politischen Gemeinde bezogen und kommen dieser zu.

² Alle übrigen Bussen werden durch das kantonale Steueramt bezogen und kommen dem Staat zu.

³ Die Bestimmungen über den Steuerbezug gelten sachgemäss.

Zweiter Abschnitt: Steuervergehen

Steuerbetrug

Art. 272.

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gemäss Art. 248 bis 250 dieses Gesetzes gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu Fr. 30 000.- bestraft.

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Veruntreuung von Quellensteuern

Art. 273.

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu Fr. 30 000.- bestraft.

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 dieser Bestimmung auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Verfahren

Art. 274.⁷⁵

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Strafprozessgesetzes⁷⁶.

Verjährung der Strafverfolgung

Art. 275.

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

FÜNFTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderung bisherigen Rechts

a) Finanzausgleichsgesetz

Art. 276.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 9. Juni 1985⁷⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 28bis.

¹ Erhebt eine politische Gemeinde einen Gesamtsteuerfuss von weniger als 75 Prozent des Maximalsteuerfusses, so werden ihre Anteile nach Art. 8 und 10 des Steuergesetzes⁷⁸ um höchstens drei Fünftel gekürzt.

² Der Regierungsrat bestimmt das Ausmass der Kürzung durch Verordnung.

b) EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 277.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942⁷⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 167. Abs. 2.

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Grundpfandrechten vorgeht, besteht besonders für:

5. die Grundstückgewinnsteuern, Grundsteuern und Handänderungssteuern nach dem Steuergesetz⁸⁰. Das Pfandrecht erlöscht drei Jahre nach Entstehen des Steueranspruchs.

c) Verwaltungsrechtspflege

Art. 278.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁸¹ wird wie folgt geändert:

a) Art. 16 Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Art. 28 Abs. 3 zweiter Satz wird wie folgt geändert:
Vorbehalten bleiben Änderungen der Verfügung bei schuldhafter Nichtentrichtung einer Abgabe oder in Wiederaufnahmeverfahren gemäss Art. 81 ff. dieses Gesetzes und in Revisionsverfahren gemäss Art. 197 des Steuergesetzes⁸².

c) Art. 41 lit. f Ziff. 1bis wird wie folgt geändert:
Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen;

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 279.

¹ Das Steuergesetz vom 23. Juni 1970⁸³ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

a) Leistungen aus beruflicher Vorsorge und aus obligatorischer Unfallversicherung

Art. 280.

¹ Von den Leistungen aus beruflicher Vorsorge⁸⁴, die vor dem 1. Januar 1987 erstmals fällig wurden, von den Leistungen, die auf einem vor dem 1. Januar 1985 begründeten Vorsorgeverhältnis beruhen und vor dem 1. Januar 2002 erstmals fällig werden, sowie von den gesetzlichen Renten und Abfindungen für Nichtberufsunfälle⁸⁵, die sich vor dem 1. Januar 1987 ereignet haben, sind steuerfrei:

- a) 40 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht und nach Art. 26 Abs. 1 lit. g des gemäss Art. 279 dieses Gesetzes aufgehobenen Steuergesetzes abgezogen worden sind;
- b) 20 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, teilweise, wenigstens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind.

² Als Leistungen des Steuerpflichtigen gelten auch Leistungen Angehöriger sowie, wenn der Steuerpflichtige den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat, die Leistungen Dritter.

b) Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

Art. 281.

¹ Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die bis Ende 1993 abgeschlossen worden sind, bleiben steuerfrei, wenn bei Auszahlung das Vertragsverhältnis wenigstens zehn Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

c) Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren

Art. 282.

¹ Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren in der beruflichen Vorsorge⁸⁶ können nicht abgezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis vor dem 1. Januar 1985 begründet wurde und ein Anspruch auf Altersleistungen vor dem 1. Januar 2002 besteht.

d) Ergänzende Vermögenssteuer

1. Beginn für die Berechnung

Art. 283.⁸⁷

¹ Für die Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer nach Art. 61 dieses Gesetzes gilt als frühester Zeitpunkt der 1. Januar 1987.

2. Grundlage für die Berechnung

Art. 283bis.⁸⁸

¹ Fällt der Anfang der massgebenden Dauer für die Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer gemäss Art. 61 Abs. 1 dieses Gesetzes in die Zeit vor Vollzugsbeginn des Gesetzes über die Durchführung der Grundstückschätzung, ist die damals geltende amtliche Grundstückschätzung für den Ertrags- und den Verkehrswert des Grundstücks massgebend.

e) Kapitalgewinne bei gemischten Beteiligungsgesellschaften

Art. 284.

¹ Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages gemäss Art. 90 dieses Gesetzes nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

² Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.

³ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitz war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve wird steuerlich wirksam aufgelöst, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren

Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine unbesteuerte Reserve im Sinn dieser Bestimmung besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.

Veranlagung und Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern für die Steuerperioden 1999 und 2000

a) Steuerperiode

Art. 285.

¹ Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Steuerperiode.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht für natürliche Personen nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Steuern im Verhältnis zu dieser Zeit geschuldet.

b) Veranlagung

1. Hauptveranlagung

Art. 286.

¹ Eine Hauptveranlagung wird vorgenommen:

- a) für das Einkommen und das Vermögen für die Steuerperiode 1999 oder bei Beginn der Steuerpflicht während den Steuerperioden 1999 und 2000;
- b) für ausserordentliche Einkünfte gemäss Art. 52 und 294 dieses Gesetzes bei Eintritt der Voraussetzungen zur Besteuerung.

² Die Veranlagung für die Steuerperiode 1999 gemäss Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung gilt auch für die Steuerperiode 2000.

2. Ausserordentliche Zwischenveranlagung

Art. 287.

¹ Eine ausserordentliche Zwischenveranlagung wird während den Steuerperioden 1999 und 2000 vorgenommen:

- a) bei wesentlicher Änderung der Veranlagungsgrundlagen für das Einkommen oder das Vermögen, insbesondere bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Berufswechsel, Lehrabschluss, Vermögensanfall von Todes wegen, Schenkung, Heirat, Scheidung oder dauernder Trennung der Ehe;
- b) bei Änderung der für die interkantonale oder internationale Steuerauscheidung massgebenden Veranlagungsgrundlagen.

² Die ausserordentliche Zwischenveranlagung gemäss Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung wird vorgenommen, wenn infolge der Änderungen steuerbare Einkommensteile von wenigstens Fr. 4000.- neu zufließen oder wegfallen oder steuerbares Vermögen von wenigstens Fr. 100 000.- neu an- oder wegfällt.

³ Der ausserordentlichen Zwischenveranlagung wird die bisherige Veranlagung zugrundegelegt, vermehrt oder vermindert um die durch die Änderung neu hinzugekommenen oder weggefallenen Teile des Einkommens und Vermögens. Abzüge und Sozialabzüge werden angepasst, soweit sie von der Änderung betroffen sind.

⁴ Findet eine ausserordentliche Zwischenveranlagung statt, gilt die neue Veranlagung vom Zeitpunkt weg, an dem das die ausserordentliche Zwischenveranlagung auslösende Ereignis eingetreten ist.

⁵ Die ausserordentliche Zwischenveranlagung wird spätestens bei der Veranlagung für die Steuerperiode 2001 vorgenommen.

c) Zeitliche Bemessung

1. Bemessungsgrundlage für das Einkommen

Art. 288.

¹ Das Einkommen für die Steuerperiode 1999 wird nach dem Durchschnitt der Kalenderjahre 1997 und 1998 oder nach dem durchschnittlichen Ergebnis der in diesen Jahren abgeschlossenen Geschäftsjahre bemessen.

² Hat die Steuerpflicht im Kanton nicht während beiden Bemessungsjahren bestanden, wird auf das seit Beginn der Steuerpflicht erzielte, auf ein Jahr berechnete Einkommen abgestellt.

³ Bei Neueintritt in die Steuerpflicht während den Steuerperioden 1999 und 2000 erfolgt die Bemessung nach dem voraussichtlichen, auf ein Jahr berechneten Einkommen.

⁴ Sind in den Bemessungsjahren 1997 und 1998 oder während den Steuerperioden 1999 und 2000 Einkünfte zugeflossen, die Anlass zu einer

ausserordentlichen Zwischenveranlagung geben oder gegeben haben, erfolgt die Bemessung dieser Einkünfte für die Steuerperiode 1999 und für die Zwischenveranlagung während den Steuerperioden 1999 und 2000 nach dem seit Beginn des Zufließens erzielten, auf ein Jahr berechneten Einkommen.

2. Bemessungsgrundlage für das Vermögen

Art. 289.

¹ Das Vermögen für die Steuerperiode 1999 wird nach dem Stand zu deren Beginn bemessen.

² Bei Neueintritt in die Steuerpflicht während den Steuerperioden 1999 und 2000 wird auf das Vermögen zu Beginn der Steuerpflicht abgestellt.

³ Ändern während den Steuerperioden 1999 und 2000 die Vermögensverhältnisse und treten dadurch die Voraussetzungen einer ausserordentlichen Zwischenveranlagung ein, ist für die Bemessung der von der Veränderung betroffenen Vermögensteile der Zeitpunkt des die Zwischenveranlagung auslösenden Ereignisses massgebend.

d) Steuerberechnung

1. Sozialabzüge beim Einkommen

Art. 290.⁸⁹

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als allgemeiner Abzug Fr. 2200.- für jeden Steuerpflichtigen;
- b) als Kinderabzug Fr. 5000.- für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind und für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, wenn der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 45 Abs.1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 45 Abs.1 lit. c dieses Gesetzes erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt;
- c) als Kinderbetreuungsabzug höchstens Fr. 2000.- für jedes Kind unter 15 Jahren, für das ein Abzug gemäss lit. b dieser Bestimmung beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd arbeitsunfähig ist oder der ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist;
- d) als Rentnerabzug Fr. 6000.- für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und Fr. 4000.- für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn wenigstens ein Ehegatte oder der Steuerpflichtige über 65 Jahre alt ist oder eine Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht. Beträgt das Reineinkommen mehr als Fr. 28 000.- für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und mehr als Fr. 20 000.- für die übrigen Steuerpflichtigen, ermässigt sich der Abzug je Fr. 1000.- Mehreinkommen um Fr. 400.-.

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen bei Beginn der Steuerperiode 1999 oder der Steuerpflicht festgelegt.

2. Sozialabzüge beim Vermögen

Art. 291.⁹⁰

¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) für jeden Steuerpflichtigen Fr. 50 000.-;
- b) für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, für das er einen Kinderabzug gemäss Art. 290 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes beanspruchen kann, zusätzlich Fr. 15 000.-.

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen bei Beginn der Steuerperiode 1999 oder der Steuerpflicht festgelegt.

3. Einkommenssteuersätze

3.1 Für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige

Art. 292.

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige:

Fr.

0,5	Prozent für die ersten	2 800.-
1	Prozent für die weiteren	2 700.-
2	Prozent für die weiteren	2 100.-
3	Prozent für die weiteren	2 100.-
4	Prozent für die weiteren	2 600.-
5	Prozent für die weiteren	3 700.-
6	Prozent für die weiteren	6 900.-
7	Prozent für die weiteren	14 800.-
8	Prozent für die weiteren	30 500.-
9	Prozent für die weiteren	34 500.-
10	Prozent für die weiteren	181 300.-

² Für steuerbare Einkommen über Fr. 284 000.- beträgt die einfache Steuer für das Einkommen 9 Prozent.

3.2 Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige mit eigenen Kindern **Art. 293.**

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige, die ausschliesslich zusammen mit Kindern, für die ihnen der Kinderabzug gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes gewährt wird, einen Haushalt führen:

Fr.

0,4	Prozent für die ersten	6 500.-
1	Prozent für die weiteren	1 900.-
2	Prozent für die weiteren	1 900.-
3	Prozent für die weiteren	2 600.-
4	Prozent für die weiteren	5 700.-
5	Prozent für die weiteren	11 100.-
6	Prozent für die weiteren	13 300.-
7	Prozent für die weiteren	13 300.-
8	Prozent für die weiteren	35 800.-
9	Prozent für die weiteren	53 000.-
9,5	Prozent für die weiteren	122 000.-
10	Prozent für die weiteren	214 200.-

² Für steuerbare Einkommen über Fr. 481 300.- beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 9 Prozent.

4. Jahressteuer auf ausserordentlichen Einkünften

4.1 Gegenstand

Art. 294.

¹ Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer unterliegen, neben den Einkünften gemäss Art. 52 dieses Gesetzes:

- die bei Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei der Veräusserung von Anteilsrechten an einer Personengemeinschaft (wie Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft) erzielten Kapitalgewinne (Liquidationsgewinne);
- die bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei ausserordentlichen Zwischenveranlagungen nicht oder nicht während zwei Steuerjahren erfassten ausserordentlichen Einkünfte (wie Kapitalabfindungen, Kapital- und Lotteriegewinne);
- Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen;
- Gewinne und geldwerte Leistungen, die dem Berechtigten aus der Liquidation einer juristischen Person zufließen;
- Entschädigungen aus der Vermittlung von im Kanton gelegenen Grundstücken, die einem Berechtigten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton zukommen.

² Der Steueranspruch auf die Jahressteuer entsteht im Zeitpunkt, in dem der Gewinn erzielt wird oder die Leistung zufließt.

4.2 Berechnung

Art. 295.

¹ Die Jahressteuer wird in Anwendung von Art. 292 und 293 dieses Gesetzes zum Satz berechnet, der sich für diese Einkünfte allein ergibt, wenigstens zum Satz eines steuerbaren Einkommens von Fr. 15 000.-.

² Wird die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben oder werden Anteilsrechte an einer Personengemeinschaft veräussert, wird der auf den Liquidationsgewinn für Grundstücke entfallende Steuerbetrag nach Massgabe der Eigentumsdauer ermässigt. Art. 141 Abs. 2 dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.

³ Die Jahressteuer auf Einkünften gemäss Art. 52 dieses Gesetzes wird zum Satz einer entsprechenden wiederkehrenden Leistung, wenigstens zum Satz eines steuerbaren Einkommens von Fr. 15 000.- berechnet.

⁴ Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

5. Vermögenssteuersätze

5.1 Ordentliche Vermögenssteuer

Art. 296.

¹ Die einfache Steuer vom Vermögen beträgt:

1,5	Promille für die ersten	Fr. 100 000.-
2	Promille für die weiteren	Fr. 900 000.-

² Für Vermögen über Fr. 1 000 000.- beträgt die einfache Steuer für das ganze Vermögen einheitlich 2 Promille.

³ Restbeträge des Vermögens unter Fr. 1000.- fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

5.2 Ergänzende Vermögenssteuer

Art. 297.

¹ Für die ergänzende Vermögenssteuer beträgt die einfache Steuer 1,5 Promille.

e) Bezug

1. Fälligkeit

Art. 298.

¹ Die periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern sind, soweit es sich um Jahressteuern handelt, in drei Raten zu bezahlen. Diese werden am 1. Mai, 1. Juli und 1. September der Steuerperiode fällig.

² Die ganze Steuerforderung für die Steuerperiode wird fällig:

- wenn bei Ratenzahlungen gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung ein Steuerpflichtiger trotz Mahnung die erste und die zweite Rate nicht fristgerecht bezahlt;
- an dem Tag, an dem die Steuerpflicht endet oder sobald der Steuerpflichtige Vorbereitungen trifft, den Kanton auf die Dauer zu verlassen;
- bei Konkursöffnung über den Steuerpflichtigen;
- mit der Anmeldung zur Löschung der steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
- sobald der im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige in der Schweiz einen Geschäftsbetrieb, seine Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, seine Betriebsstätte oder seinen Grundbesitz aufgibt.

³ Die getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuern werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁴ Die Fälligkeit tritt auch dann ein, wenn die Steuer auf Grund einer vorläufigen Steuerrechnung gefordert wird oder wenn gegen die Veranlagung Einsprache, Rekurs oder Beschwerde erhoben wurde.

2. Zahlungsfrist und Verzinsung

Art. 299.

¹ Für jeden in Rechnung gestellten Steuerbetrag wird eine Zahlungsfrist von dreissig Tagen gewährt.

² Die Steuerforderung ist nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen zu bezahlen.

³ Ergibt die Veranlagung, dass der Steuerpflichtige aufgrund der vorläufigen Steuerrechnung zuviel oder zuwenig bezahlt hat, ist der Differenzbetrag zurück- oder nachzuzahlen.

⁴ Ausgleichszinsen gemäss Art. 212 dieses Gesetzes werden nicht berechnet.

Einkommens- und Vermögenssteuern für die Steuerperioden 2001 und 2002

a) Berechnung der Einkommenssteuer

Art. 300.

¹ Vom Reineinkommen werden, neben den Abzügen gemäss Art. 48 dieses Gesetzes, als Rentnerabzug Fr. 3000.- für gemeinsam steuerpflichtige

Ehegatten und Fr. 2000.- für die übrigen Steuerpflichtigen abgerechnet, wenn wenigstens ein Ehegatte oder der Steuerpflichtige über 65 Jahre alt ist oder eine Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht. Beträgt das Reineinkommen mehr als Fr. 28 000.- für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und mehr als Fr. 20 000.- für die übrigen Steuerpflichtigen, ermässigt sich der Abzug je Fr. 1000.- Mehreinkommen um Fr. 200.-.

b) Berechnung der Vermögenssteuer

1. Sozialabzüge

Art. 301.⁹¹

¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) für jeden Steuerpflichtigen Fr. 50 000.-;
- b) für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, für das er einen Kinderabzug gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, zusätzlich Fr. 15 000.-.

2. Steuersätze

2.1 Ordentliche Vermögenssteuer

Art. 302.

¹ Die einfache Steuer vom Vermögen beträgt:

1,5	Promille für die ersten	Fr. 100 000.-
2	Promille für die weiteren	Fr. 900 000.-

² Für Vermögen über Fr. 1 000 000.- beträgt die einfache Steuer für das ganze Vermögen einheitlich 2 Promille.

³ Restbeträge des Vermögens unter Fr. 1000.- fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

2.2 Ergänzende Vermögenssteuer

Art. 303.

¹ Für die ergänzende Vermögenssteuer beträgt die einfache Steuer 1,5 Promille.

Gewinn- und Kapitalsteuern für die Steuerperioden, die in den Jahren 1999 und 2000 enden

a) Beginn und Ende der Steuerpflicht

Art. 304.

¹ Im Verhältnis zu Kantonen, welche Art. 22 StHG⁹² noch nicht umgesetzt haben, werden Art. 77 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 zweiter Satz dieses Gesetzes bis zum Ablauf der Anpassungsfrist von Art. 72 StHG⁹³ nicht angewendet.

b) Berechnung der Gewinnsteuer

Art. 305.

¹ Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften entrichten als einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn:

- a) 3,5 Prozent auf den vorgenommenen Ausschüttungen (offene und verdeckte Gewinnausschüttungen, besteuerte Rabatte und Rückvergütungen), soweit sie 6 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals nicht übersteigen;
- b) auf dem verbleibenden steuerbaren Gewinn:
 1. 6 Prozent für den Fr. 300 000.- nicht übersteigenden Betrag,
 2. 9 Prozent für den Restbetrag.

c) Berechnung der Kapitalsteuer

Art. 306.

¹ Die einfache Steuer vom Eigenkapital beträgt für die juristischen Personen, ausgenommen die Holding- und Domizilgesellschaften, 0,6 Promille.

d) Steuern der Holding- und Sitzgesellschaften

1. Grundsatz

Art. 307.

¹ Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, die bereits vor dem 1. Januar 1999 als Holding- oder Sitzgesellschaft gemäss Art. 76 des Steuergesetzes vom 23. Juni 1970⁹⁴ besteuert wurden, entrichten keine Steuer vom Gewinn, wenn:

- a) ihre Aktiven oder Erträge wenigstens zu 70 Prozent aus Beteiligungen an anderen Gesellschaften gemäss Art. 90 Abs. 1 dieses Gesetzes bestehen oder
- b) sie im Kanton nur ihren Sitz haben und in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch Grundeigentum haben.

² Die einfache Steuer vom Eigenkapital ermässigt sich auf 0,05 Promille. Sie beträgt wenigstens Fr. 300.-.

2. Ausnahmen

Art. 308.

¹ Die Besteuerung der Erträge, der Kapital- und Aufwertungsgewinne sowie der stillen Reserven gemäss Art. 92 Abs. 2 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten. Die Gewinnsteuer auf dem entsprechenden Gewinn berechnet sich nach dem Verhältnis des steuerbaren Gewinns zum gesamten Reingewinn.

Quellensteuern für die Steuerperioden 1999 und 2000

a) Mindestsatz bei Ersatzeinkünften

Art. 309.

¹ Der Mindestsatz für den Steuerabzug auf Ersatzeinkünften gemäss Art. 109 dieses Gesetzes beträgt für die Steuerperioden 1999 und 2000 Fr. 26 000.-.

b) Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung in den Steuerperioden 1999 und 2000

Art. 310.

¹ Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfen ausländische Arbeitnehmer während den Steuerperioden 1999 und 2000 ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung.

² Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, während den Steuerperioden 1999 und 2000 ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle.

Grundstückgewinnsteuern in den Steuerperioden 1999 und 2000

a) Steuersatz

Art. 311

¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer wird gemäss Art. 292 Abs. 1 dieses Gesetzes zum Satz berechnet, der sich für den Gewinn allein ergibt.

² Für Gewinne über Fr. 284 000.- beträgt die einfache Steuer zusätzlich:

		Fr.
10,5	Prozent für die weiteren	151 000.-
11	Prozent für die weiteren	121 500.-
12	Prozent für die weiteren	43 500.-

³ Für Gewinne über Fr. 600 000.- beträgt die einfache Steuer für den ganzen Gewinn einheitlich 10 Prozent.

b) Ersatzbeschaffung

Art. 312.

¹ Bei steueraufschiebender Ersatzbeschaffung in einem andern Kanton gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. d bis f dieses Gesetzes wird der Gewinn nicht besteuert, wenn der andere Kanton eine entsprechende Aufschubsregelung kennt und Gegenrecht hält.

Wechsel der zeitlichen Bemessung für die Einkommens- und Vermögenssteuern

a) Steuererklärung

Art. 313.

¹ Im Jahr 2001 muss eine nach den Bestimmungen für die zweijährige Vergangenheitsbemessung ausgefüllte Steuererklärung eingereicht werden. Sie kann zur Ermittlung des mutmasslichen Steuerbetrages für die vorläufige Steuerrechnung gemäss Art. 210 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

b) Ausserordentliche Einkünfte

Art. 314.⁹⁵

¹ Ausserordentliche Einkünfte, die in den Jahren 1999 und 2000 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in diesen Jahren abgeschlossen wird,

unterliegen für die Steuerperiode, in der sie zugeflossen sind, einer gesondert berechneten Jahressteuer gemäss Art. 292 oder 293 und Art. 295 Abs. 1 und 4 dieses Gesetzes, soweit sie nicht nach Art. 294 dieses Gesetzes besteuert werden. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

² Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere Kapitalleistungen, aperiodische Vermögenserträge, Lotteriegewinne, Kapital- und Aufwertungsgewinne, Auflösungen von Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen sowie Gewinne, die auf die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen zurückzuführen sind.

³ Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Steuerperiode 2001. Ausgleichszinsen gemäss Art. 212 dieses Gesetzes werden nicht berechnet.

c) Ausserordentliche Aufwendungen

Art. 315.⁹⁶

¹ Von dem der Hauptveranlagung und allfälligen Zwischenveranlagungen für die Steuerperioden 1999 und 2000 zugrundegelegten steuerbaren Einkommen werden zusätzlich abgezogen, wenn am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht im Kanton besteht, die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen Aufwendungen für:

- a) Unterhalt von Liegenschaften des Privatvermögens gemäss Art. 44 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes, soweit diese jährlich den Pauschalabzug gemäss Art. 44 Abs. 4 dieses Gesetzes übersteigen;
- b) Einkaufsbeiträge in der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes;
- c) Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten und für Ausbildungskosten gemäss Art. 46 lit. a und b dieses Gesetzes sowie für Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen im Durchschnitt übersteigen.

² Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert. Gegen die Revision der Veranlagung oder die Abweisung eines Revisionsbegehrens kann der Steuerpflichtige Einsprache gemäss Art. 180 dieses Gesetzes erheben. Zuviel bezahlte Steuerbeträge werden ohne Vergütungszins zurückerstattet.

Vergnügungssteuer

Art. 316.

¹ Die Vergnügungssteuer wird nach bisherigem Recht erhoben, bis der notwendige rechtsetzende Erlass angewendet werden kann, längstens bis 31. Dezember 2000.

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Art. 317.

¹ Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats September 2001 um wenigstens 8 Prozent verändert, unterbreitet die Regierung dem Grossen Rat Bericht und Antrag, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Steuersätze sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Die Anpassung erfolgt auf die übernächste Steuerperiode.

² Ist eine Anpassung erfolgt und hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise nach dem Stand für den Monat September eines Jahres erneut um wenigstens 8 Prozent verändert, unter

³ breitet die Regierung wieder Bericht und Antrag für eine allfällige weitere Anpassung auf die übernächste Steuerperiode.

⁴ Der Grosse Rat behandelt und verabschiedet die Gesetzesvorlage bis spätestens Ende Mai der nächsten Steuerperiode.

Verordnung

Art. 318.

¹ Die Regierung erlässt die Vorschriften, deren Festsetzung dieses Gesetz durch Verordnung vorsieht, sowie die weiteren, zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

² Die Regierung erlässt auch die zum Vollzug der Steuergesetzgebung des Bundes erforderlichen kantonalen Vorschriften, soweit dieses Gesetz und andere kantonale Gesetze keine Regelung vorsehen.

³ Die Regierung kann im Rahmen dieser Befugnisse Vereinbarungen mit andern Kantonen und Staaten abschliessen.

Vollzugsbeginn

Art. 319.

¹ Dieses Gesetz wird ab 1. Januar 1999 angewendet.

Schlussbestimmungen des Nachtragsgesetzes vom 26. Mai 2000⁹⁷

II.

Angewendet werden:

- a) Art. 33 Abs. 1 lit. a, Art. 290 Abs. 2, Art. 291 Abs. 2, Art. 314 Abs. 1 und Art. 315 ab 1. Januar 1999;
- b) Art. 40 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 3 ab dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern⁹⁸;
- c) die übrigen Bestimmungen dieses Nachtragsgesetzes ab 1. Januar 2001.

1 nGS 33-116. Vom Grossen Rat erlassen am 18. Februar 1998; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 9. April 1998; in Vollzug ab 1. Januar 1999. Geändert durch NG vom 26. Mai 2000, nGS 35-63; Art. 15 des GGS vom 9. November 2000, nGS 35-64 (sGS [814.1](#)); IV. NG zum EG-BB vom 24. September 2000, nGS 36-75 (sGS [231.1](#)); Abschnitt I der V über die Änderung des Steuergesetzes vom 22. November 2005, nGS 41-18 (sGS [811.110](#)).

2 ABl 1997, 937.

3 ABl 1997, 1405.

4 ABl 1998, 87.

5 Geändert durch IV. NG zum EG-BB.

6 sGS [813.1](#).

7 Aufgehoben durch IV. NG zum EG-BB.

8 Fassung gemäss NG.

9 BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14.

10 Fassung gemäss NG.

11 Fassung gemäss NG.

12 Fassung gemäss NG.

13 Fassung gemäss NG.

14 Fassung gemäss NG.

15 Fassung gemäss NG.

16 Fassung gemäss NG; Art. 33 Abs. 1 lit. a in Vollzug ab 1. Januar 1999.

17 SR 642.21.

18 SR 642.21.

19 Geändert durch GGS.

20 Fassung gemäss NG.

21 Fassung gemäss NG.

22 Fassung gemäss NG.

23 Fassung gemäss NG.

24 Fassung gemäss NG.

25 BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40.

26 Geändert durch V über die Änderung des Steuergesetzes.

27 Fassung gemäss NG.

28 BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14.

29 Geändert durch V über die Änderung des Steuergesetzes.

30 Geändert durch V über die Änderung des Steuergesetzes.

31 Geändert durch GGS.

32 Geändert durch GGS.

33 Geändert durch GGS.

34 Fassung gemäss NG.

35 Fassung gemäss NG.

36 Fassung gemäss NG.

37 Fassung gemäss NG.

38 BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14.

39 Fassung gemäss NG.

40 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

41 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

42 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

43 Geändert durch [GGS](#).
44 Vgl. Art. [57](#) dieses G.
45 Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974, SR 843.
46 Fassung gemäss NG.
47 Fassung gemäss NG.
48 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.
49 Fassung gemäss NG.
50 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, [SR 210](#).
51 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, [SR 210](#).
52 Fassung gemäss NG.
53 Fassung gemäss NG.
54 Aufgehoben durch [GGS](#).
55 sGS 951.1.
56 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR 220](#).
57 Geändert durch [GGS](#).
58 Eingefügt durch [GGS](#).
59 Geändert durch [GGS](#).
60 Fassung gemäss NG.
61 Fassung gemäss NG.
62 Fassung gemäss NG.
63 sGS [951.1](#).
64 Fassung gemäss NG.
65 Fassung gemäss NG.
66 Fassung gemäss NG.
67 BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, [SR 281.1](#).
68 BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, [SR 281.1](#).
69 BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, [SR 281.1](#).
70 BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, [SR 281.1](#).
71 Fassung gemäss NG.
72 BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14.
73 Fassung gemäss NG.
74 sGS [962.1](#).
75 Fassung gemäss NG.
76 sGS [962.1](#).
77 sGS 813.1.
78 nGS 29-70 (sGS 811.1).
79 sGS 911.1.
80 nGS 29-70 (sGS 811.1).
81 sGS 951.1.
82 nGS 29-70 (sGS 811.1).
83 nGS 29-70.
84 Vgl. Art. 83 des BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, [SR 831.40](#).
85 Vgl. BG über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, [SR 832.20](#).
86 Vgl. Art. 81 Abs. 2 des BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, [SR 831.40](#).
87 Geändert durch [GGS](#).
88 Eingefügt durch [GGS](#).
89 Fassung gemäss NG; Art. 290 Abs. 2 in Vollzug ab 1. Januar 1999.
90 Fassung gemäss NG; Art. 291 Abs. 2 in Vollzug ab 1. Januar 1999.
91 Fassung gemäss NG.
92 BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14.
93 BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14.
94 nGS 29-70.
95 Fassung gemäss NG; Art. 314 Abs. 1 in Vollzug ab 1. Januar 1999.
96 Fassung gemäss NG; Art. 315 in Vollzug ab 1. Januar 1999.
97 nGS 35-63.
98 BG über die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern vom 22. Dezember 1999; in Vollzug ab 1. Januar 2001 (AS 2000, 2147).